



**VERGABE EINES AUFTRAGS FÜR DIE DURCHFÜHRUNG FOLGENDER
DIENSTLEISTUNG ZUR ABDECKUNG DES SERVICE MANagements
IM INFORMATIONSTECHNISCHEN BEREICH
FÜR DIE ABTEILUNG 9. INFORMATIONSTECHNIK**

**Code der Ausschreibung: AOV 002/2014
CIG Code: 55530856B4**

VERTRAGSENTWURF

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DES VERTRAGSENTWURFS
SONDERBEDINGUNGEN DES VERTRAGSENTWURFS**



ALLGEMEINES GLOSSAR

Im Text des vorliegenden Vertragsentwurfs Allgemeine Bedingungen und Sonderbedingungen versteht man unter dem Ausdruck:

„Lieferant“, „Unternehmen, das den Zuschlag erhalten hat“ das Unternehmen, die Bietergemeinschaft oder das Konsortium, die den Zuschlag erhalten haben;

„Lieferant“, „Auftragnehmer“, „Unternehmen“, „ausführendes Unternehmen“ das Unternehmen, die Bietergemeinschaft oder das Konsortium, die den Vertrag mit der Autonomen Provinz Bozen unterzeichnet haben;

„Öffentliche Verwaltung“, „Auftraggebende Körperschaft“, „Auftraggeber“, „Vergabestelle“, „auftraggebende Verwaltung“ die Autonome Provinz Bozen;

„RUP“ einziger Verantwortliche für das Verwaltungsverfahren und Verantwortlicher des Vertrages von Seiten der öffentlichen Verwaltung.

„Dec“ den Direktor des Vertrages;

„Vertragsmanager“ den vom Unternehmen, das den Zuschlag erhalten hat, ernannten Verantwortlichen des Vertrages

„Abnahmetechniker“ die mit der Konformitätsprüfung der Leistungen beauftragte Person;

„Tage“, „Kalendertage“ alle Tage einschließlich Samstag, Sonntag und Feiertage;

„Arbeitstage“ alle Tage ausschließlich Samstag, Sonntag und Feiertage;

„Arbeitsstunden“ die Stunden zwischen 7.30 und 12.00 Uhr und zwischen 13.00 und 18.00 Uhr an allen „Arbeitstagen“;

„Kodex“ das Gesetzesvertretende Dekret 163/2006 i. d. g. F.;

„Verordnung“ das D.P.R. 207/2010 i.d.g.F.

„Beobachtungsstelle“ Beobachtungsstelle für öffentliche Verträge



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DES VERTRAGSENTWURFS

Artikel 1 G Anwendbare Bestimmungen

Die allgemeinen Bedingungen und die Sonderbedingungen des vorliegenden Vertragsentwurfs, die Unterlagen, Anlagen und Dokumente, auf die dort verwiesen wird, sind - auch wenn sie nicht materiell beiliegen - ein wesentlicher Bestandteil des vorliegenden Vertrags, wie auch die Erläuterungen und Richtigstellungen, die von der öffentlichen Verwaltung im Lauf des eventuellen Ausschreibungsverfahrens übersandt werden, und im Falle eines Ausschreibungsverfahrens mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot, das vollständige technische Angebot, das vom Unternehmen bei der Ausschreibung vorgelegt wird.

Die Erfüllung dieses Vertrags unterliegt, außer den hier angeführten Bestimmungen und seiner Anlagen:

- a) den Bestimmungen des Gesetzesvertretenden Dekrets 163/2006 i.d.g.F.;
- b) den Bestimmungen des D.P.R. 207/2010 i.d.g.F.;
- c) den Bestimmungen des LG 17/1993 i.d.g.F. und des DLH 25/95;
- d) den auf die Verträge der öffentlichen Verwaltung anwendbaren Bestimmungen;
- e) dem Zivilgesetzbuch und den anderen Rechtsvorschriften über Verträge des privaten Rechts, sofern nicht von den oben angeführten Bestimmungen geregelt.

Bei Unstimmigkeiten oder Widersprüchen haben die von der öffentlichen Verwaltung vorgelegten Unterlagen und Dokumente gegenüber den vom Unternehmen vorgelegten Ausschreibungsunterlagen und -dokumenten Vorrang, mit Ausnahme eventueller vom Unternehmen vorgebrachter und von der öffentlichen Verwaltung angenommener Verbesserungsvorschläge.

Falls eine oder mehrere Vertragsklauseln ungültig oder widersprüchlich sind, wird hiermit vereinbart, dass der Vertrag zwischen den Parteien gültig und wirksam bleibt,

Artikel 2 G Änderungen Erhöhung und Reduzierung

Änderungen am Vertrag dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht angebracht werden, sofern sie nicht vom RUP oder - wenn bestellt - vom Dec verfügt und vorher von der Vergabestelle genehmigt wurden.

Nicht vorher genehmigte Änderungen berechtigen zu keinerlei Zahlung oder Entschädigung.

Die Auftraggebende Verwaltung kann vom ausführenden Unternehmen eine Erhöhung oder Verringerung der Leistungen bis zur Höhe eines Fünftels des vom Vertrag vorgesehenen Gesamtpreises verlangen, die das ausführende Unternehmen zu den gleichen Vereinbarungen, Preisen und Bedingungen des ursprünglichen Vertrags ausführen muss, ohne Anrecht auf irgendeine Entschädigung, mit Ausnahme der Vergütung für neue Dienstleistungen. Falls die Änderung diesen Rahmen überschreitet, unterzeichnet die Vergabestelle eine Zusatzurkunde zum Hauptvertrag, nachdem das Einverständnis des ausführenden Unternehmens eingeholt wurde.

Artikel 3 G Ausführungsmodalitäten der vertraglichen Leistungen

Falls eine oder alle vertraglichen Leistungen gemäß Vertragsentwurf - Sonderbedingungen - in den Räumlichkeiten der öffentlichen Verwaltung vorgenommen werden müssen, gelten hierfür die darin angegebenen Modalitäten und Arbeitszeiten. Im Übrigen nimmt das Unternehmen zur Kenntnis, dass die Büros der öffentlichen Verwaltung während der Ausführung der vertraglichen Leistungen weiter für ihre institutionelle Bestimmung vom Personal der Verwaltung und/oder ermächtigten Dritten besetzt sein werden. Das Unternehmen verpflichtet sich, die oben genannten Leistungen ohne irgendwelche Zusatzkosten unter Beachtung der Erfordernisse der Verwaltung und ermächtigter Dritter ohne Behinderungen, Störungen oder Unterbrechungen der Arbeitstätigkeiten auszuführen und eventuell die Räume wieder in ihren vorherigen Zustand zu bringen. Insbesondere verpflichtet sich das Unternehmen, die Räume, Arbeitsplätze und alle wie



auch immer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Güter nur im unbedingt notwendigen und lediglich für die Arbeitserfordernisse und die Ausführung der vom vorliegenden Vertrag verlangten Leistungen zweckmäßigen Rahmen zu benutzen und sich dafür einzusetzen, dass eine Verwendung derselben entsprechend der eventuell von der Verwaltung erteilten Vorgaben und Vorschriften unter Einhaltung aller geltenden Sicherheitsbestimmungen und -maßnahmen erfolgt.

Für die verlangten vertraglichen Leistungen verpflichtet sich das Unternehmen ferner, sich ausschließlich hoch spezialisierten Personals zu bedienen.

Das für die Ausführung der vertraglichen Tätigkeiten in den Büros der Verwaltung bestimmte Personal hat dort Zugang unter Einhaltung aller Vorschriften für die Sicherheit und den Zugang, unter Mitteilung mindestens 5 Tage vor Beginn dieser Tätigkeiten der entsprechenden Namen und Personenangaben zusammen mit den Daten eines Ausweises an die Verwaltung (in der Person des RUP, oder, wenn es sich um eine andere Person handelt, des Dec).

Artikel 4 G

Aus dem Arbeitsverhältnis herrührende Pflichten

Das Unternehmen verpflichtet sich, allen Verpflichtungen gegenüber seinen Beschäftigten nachzukommen, die aus den einschlägigen geltenden gesetzlichen Arbeitsvorschriften, einschließlich jenen zur Hygiene und Sicherheit, Fürsorge und Unfallverhütung, herrühren, und alle Kosten dafür zu übernehmen.

Das Unternehmen verpflichtet sich ferner, für sein mit der Ausführung der vertraglichen Tätigkeiten beschäftigtes Personal Gesetzes- und Gehaltsbedingungen anzuwenden, die nicht unter denen der auf sie am Tag der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags, auf die Gehaltsgruppe und den Ort der Ausführung der Arbeiten anwendbaren Tarifverträge liegen dürfen, sowie die Bedingungen, die sich aus späteren Änderungen und Ergänzungen ergeben.

Das Unternehmen verpflichtet sich ferner, unbeschadet auf jeden Fall der günstigsten Bedingung für den Beschäftigten, die oben genannten Tarifverträge auch nach ihrer Fälligkeit und bis zu ihrem Ersatz weiter anzuwenden.

Die Verpflichtungen aus den gesamtstaatlichen Arbeitstarifverträgen gemäß der vorherigen Absätze binden das Unternehmen auch, und zwar für die gesamte Laufzeit des vorliegenden Vertrags, falls dieses kein Mitglied der unterzeichnenden Verbände ist oder aus ihnen austritt,

Im Falle der Nichterfüllung auch nur einer der Verpflichtungen der oben genannten Absätze behält sich die öffentliche Verwaltung vor, nach Mitteilung der ihr von den zuständigen Behörden gemeldeten Nichterfüllung an das Unternehmen, von den an das Unternehmen zu bezahlenden Beträgen (Vergütung) oder zurückzuzahlenden Beträgen (Sicherheitsleistung) einen Pauschaleinbehalt bis zu 10% der gesamten vertraglichen Vergütung vorzunehmen; dieser Einbehalt wird ohne jeden weiteren Zusatzbetrag zurückerstattet, wenn die zuständige Behörde erklärt, dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Zwischen dem Unternehmen und dem Auftraggeber besteht ausschließlich die Beziehung, die aus dem mit diesem Vertragsentwurf bestimmten Vertrag herrührt. Es wird also jedes abhängige Arbeitsverhältnis in Form von Agenturen oder jedenfalls einer direkten Zusammenarbeit zwischen dem Auftraggeber und den Beschäftigten und/oder Mitarbeitern des Unternehmens ausgeschlossen, die für ihre Arbeit lediglich und ausschließlich gegenüber dem Unternehmen und den Personen haften, welche für die Organisation und die Leitung ihrer Tätigkeiten zuständig sind.

Artikel 5 G

Verschwiegenheitspflichten

Das Unternehmen hat die Pflicht, die Daten und Informationen, in deren Besitz es gelangt, zu denen es Zugang hat oder wie auch immer, von denen es Kenntnis erlangt, auf keine Weise und in keiner Form zu verbreiten und sie aus keinem Grund für andere Zwecke zu verwenden als diejenigen, welche unbedingt für die Erfüllung des vorliegenden Vertrags erforderlich sind. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass das Unternehmen, alle aus der Materie der Verschwiegenheit entstehenden Pflichten, auch im Falle der Beendigung der laufenden Beziehungen mit der öffentlichen Verwaltung, einhalten wird.

Die Pflicht des obigen Absatzes gilt ferner auch für alle ursprünglichen oder zur Erfüllung des vorliegenden Vertrags vorbereiteten Unterlagen.

Die Pflicht des Absatzes 1 gilt nicht für Daten, die Gemeingut sind oder werden.



Das Unternehmen haftet für die genaue Einhaltung durch seine Beschäftigten, Berater und Personal, sowie seine eventuellen Subunternehmer und die Beschäftigten, Berater und Personal derselben, für die Einhaltung der oben genannten Verschwiegenheitspflicht.

Bei Nichteinhaltung der Verschwiegenheitspflichten hat die öffentliche Verwaltung das Recht, vorliegenden Vertrag von Rechts wegen als aufgelöst zu erklären, vorbehaltlich der Pflicht zur Entschädigung durch das Unternehmen für alle Schäden, die sich daraus für sie ergeben sollten.

Das Unternehmen darf die wesentlichen Daten des vorliegenden Vertrags angeben, falls dies eine Voraussetzung für seine Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen sein sollte, nachdem es die Autonome Provinz Bozen, Abteilung 9, Informationstechnik, davon in Kenntnis gesetzt hat.

Vorbehaltlich der Bestimmungen im folgenden Artikel „Verarbeitung der personenbezogenen Daten“ verpflichtet sich das Unternehmen ferner, die Vorschriften des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 196/2003 (Datenschutzkodex) einzuhalten.

Das Unternehmen ist außerdem damit einverstanden, dass auf Antrag der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol, mögliche Kopien oder Originale über Informationen über die der Auftragnehmer in Besitz gelangt, mit geeigneten und dokumentierten Maßnahmen vernichtet werden.

Artikel 6 G **Industriepatente und Urheberrechte**

Das Unternehmen übernimmt jede Haftung für die Verwendung von Vorrichtungen und den Einsatz von technischen Lösungen oder anderem, die Patentschutzrechte, Urheberrechte oder im Allgemeinen Schutzrechte anderer verletzen sollten.

Falls gegenüber der Auftraggebenden Verwaltung ein Gerichtsverfahren durch Dritte angestrengt wird, die sich auf Rechte an erworbenen Gütern oder Gütern mit Gebrauchslizenz berufen, stellt das Unternehmen die Auftraggebende Verwaltung frei und hält sie schadlos, wobei es alle sich daraus ergebenden Kosten übernimmt, einschließlich der Schäden Dritter und der Gerichts- und Rechtsanwaltskosten zu Lasten der Verwaltung.

Die öffentliche Verwaltung verpflichtet sich, unverzüglich das Unternehmen schriftlich von den gerichtlichen Verfahren gemäß obigem Absatz zu informieren; bei gemeinsamer Verteidigung gewährt die öffentliche Verwaltung dem Unternehmen das Recht, einen eigenen Anwalt seines Vertrauens zu bestellen, der dem von der Verwaltung ernannten Verteidiger zur Seite steht.

Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gemäß Absatz 2 kann die öffentliche Verwaltung, unbeschadet des Rechts auf Entschädigung des Schadens, falls der eingeklagte Anspruch begründet ist, den vorliegenden Vertrag von Rechts wegen als aufgelöst erklären, und das bezahlte Entgelt zurückfordern, abzüglich einer angemessenen Vergütung für die erfolgte Verwendung, es sei denn, das Unternehmen erhält die Zusage zur weiteren Verwendung der Ausrüstungen und der Programme, deren Recht auf Alleinnutzung vor Gericht eingeklagt wurde.

Artikel 7 G **Verwendung der Ausrüstungen und Software-Produkte**

Das Unternehmen muss schriftlich bei der öffentlichen Verwaltung die Genehmigung zur Verwendung seiner Software-Produkte in den von der Verwaltung zur Verfügung gestellten EDV-Umgebungen anfordern und dafür die Art des Produkts und den Grund seiner Verwendung angeben; die Verwendung von nicht von der öffentlichen Verwaltung genehmigten Software-Produkten stellt eine schwerwiegende Nichterfüllung mit allen gesetzlichen Wirkungen dar.

Das Unternehmen gewährleistet auf jeden Fall, dass die Software-Produkte virenfrei sind, da hierfür alle Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden.

Das Unternehmen ist verpflichtet, die Ausrüstungen, Magnetträger und optische Medien, die in den Räumen der Südtiroler Informatik AG verwendet werden, jene Prüfungen zu unterziehen, die die Südtiroler Informatik AG vor der Verwendung für angemessen erachtet. Beziehungsweise das Unternehmen garantiert ausdrücklich, dass die Ausrüstungen, das Material und die Datenträger, auf denen die Dokumente und die Programme gespeichert werden, keine Malware enthalten, bzw. dass das eingesetzte Personal des Unternehmens ausschließlich mit den bereitgestellten Ausrüstungen arbeitet.

Das Unternehmen garantiert ausdrücklich, dass die Ausrüstungen, das Material und die Datenträger, auf denen die Dokumente und die Programme gespeichert werden, keine Planungsmängel oder Mängel durch falsche Ausführung oder Materialmängel aufweisen, die deren Wert schmälern und/oder sie auch nur teilweise für den Zweck ungeeignet machen, für den sie bestimmt sind.



Im Falle der Nichterfüllung der Pflichten der vorhergehenden Abschnitte durch das Unternehmen und/oder falls die Gewährleistungen gemäß obigem Absatz 2 nicht bestehen oder wegfallen, ist das Unternehmen, unbeschadet des Rechts der öffentlichen Verwaltung, diesen Vertrag aufzulösen, zur Entschädigung jedes Schadens in spezifischer Form oder in entsprechender Höhe verpflichtet.

Artikel 8 G **Haftung für Schäden**

Das Unternehmen übernimmt direkt jede Haftung für Schäden an Personen oder Sachen des Unternehmens sowie auch der Südtiroler Informatik AG und/oder Dritter, die im Zusammenhang mit der Ausführung der jeweiligen vertraglichen Leistungen durch Unterlassungen, Fahrlässigkeit oder andere Nichteinhaltungen, auch wenn sie durch Dritte ausgeführt wurden, verursacht worden sind.

Artikel 9 G **Steuerliche Lasten und Vertragskosten**

Zu Lasten des Unternehmens gehen alle Steuerabgaben und die Vertragskosten.
Das Unternehmen erklärt mit der Unterzeichnung dieses Vertrags, dass die entsprechenden Leistungen in Ausübung des Geschäftszwecks des Unternehmens erbracht werden und dass es sich um mehrwertsteuerpflichtige Geschäftsvorgänge handelt; das Unternehmen ist gemäß D.P.R. 633/72 verpflichtet, die Mehrwertsteuer abzuführen, und hat Anspruch auf Rückgriff.

Artikel 10 G **Sicherheitsleistung**

Die endgültige vom Unternehmen geleistete Sicherheitsleistung als Bürgschaft für alle mit dem vorliegenden Vertrag eingegangenen Verpflichtungen wird sukzessive mit dem Fortschritt der Vertragserfüllung bis zum Höchstbetrag von 75 Prozent des anfänglichen verbürgten Betrags freigegeben, wie in Art. 113, Absatz 3, Gesetzesvertretendes Dekret 163/2006 festgelegt, nach Abzug der Forderungen der öffentlichen Verwaltung an das Unternehmen.

Insbesondere erfolgt die Freigabe abhängig von der vorherigen Übergabe eines Dokuments, das die erfolgte Ausführung der vertraglichen Leistungen bescheinigt, vom Lieferanten/Dienstleister an das bürgende Institut. Dieses Dokument wird von der Auftraggebenden Verwaltung auf Antrag des Unternehmens ausgestellt.

Das Unternehmen verpflichtet sich, diese Sicherheitsleistung durch Erneuerungen und Verlängerungen über die gesamte Laufzeit des vorliegenden Vertrags und jedenfalls bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung aller mit diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen gültig und wirksam zu halten, andernfalls er von Rechts wegen aufgelöst wird.

Die Sicherheitsleistung sieht ausdrücklich den Verzicht auf Vorklage des Hauptschuldners, den Verzicht auf Einrede gemäß Art. 1957, Absatz 2 des Zivilgesetzbuchs, sowie auf die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung innerhalb von 15 Tagen auf einfache schriftliche Anfrage des Auftraggebers vor.

Die öffentliche Verwaltung hat das Recht, die Sicherheitsleistung ganz oder teilweise einzubehalten für Schäden, die sie behauptet erlitten zu haben, ohne Beeinträchtigung ihrer Rechte gegenüber dem Unternehmen für die Entschädigung eventueller weiterer Schäden, die über den einbehaltenen Betrag hinausgehen.

Die öffentliche Verwaltung hat das Recht, sich direkt der Sicherheitsleistung für die Anwendung der Vertragsstrafen und/oder die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den Artikeln „Modalität und Ausführung der vertraglichen Leistungen“, „Aus dem Arbeitsverhältnis herrührende Pflichten“, „Sonderbedingung der Auflösung“, „Vertragsstrafen“, „Auflösung“ zu bedienen, vorbehaltlich in jedem Fall der Entschädigung des darüber hinaus gehenden Schadens.

In jedem Fall ist das Unternehmen verpflichtet, die Sicherheitsleistung, derer sich die öffentliche Verwaltung ganz oder teilweise während der Erfüllung des Vertrags bedient hat, innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen nach Erhalt der Aufforderung der öffentlichen Verwaltung aufzustocken.

Im Falle der Nichterfüllung dieser Pflicht hat die öffentliche Verwaltung das Recht, den Vertrag von Rechts wegen als aufgelöst zu erklären.

Es gelten darüber hinaus alle Bestimmungen des Art. 113 des Gesetzesvertretenden Dekrets 163/2006.



Artikel 11 G Rücktritt

Die öffentliche Verwaltung hat das Recht, in ihrem freien Ermessen und ohne Notwendigkeit einer Begründung jederzeit vom vorliegenden Vertrag mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 (dreißig) Kalendertagen mit schriftlicher Mitteilung an das Unternehmen zurückzutreten.

Ab dem Tag der Wirksamkeit des Rücktritts muss das Unternehmen alle vertraglichen Leistungen einstellen und sicherstellen, dass diese Einstellung der öffentlichen Verwaltung keinerlei Schaden verursacht.

Im Falle des Rücktritts der öffentlichen Verwaltung hat das Unternehmen Anspruch auf die Bezahlung der ordnungsgemäß und fachgerecht ausgeführten Leistungen nach der vertraglichen Vergütung und den vertraglichen Bedingungen, sowie auf eine Entschädigung in Höhe von 10% (zehn Prozent), die wie folgt berechnet wird: Ein Zehntel des Betrags der nicht ausgeführten Arbeiten wird berechnet aus der Differenz zwischen vier Fünfteln der vertraglichen Höchstgesamtvergütung, bereinigt um den Wert der auf Anfrage nicht erbrachten Arbeiten und der Höhe der ausgeführten Tätigkeiten.

Das Unternehmen verzichtet hiermit auf jede Schadenersatzforderung, jede weitere Vergütung oder Entschädigung und/oder Kostenerstattung.

Die Verwaltung behält sich das Recht vor, das Ergebnis der korrekt vom Lieferanten bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags erbrachten Leistungen zu verwenden.

Artikel 12 G Rücktritt aus wichtigem Grund

Falls eines der Mitglieder des Verwaltungsrats oder das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied oder der Generaldirektor des Unternehmens rechtskräftig oder mit Strafzumessung auf Antrag der Parteien nach Art. 444 StPO wegen Vergehen gegen die öffentliche Verwaltung, die öffentliche Ordnung, den öffentlichen Glauben oder das Vermögen verurteilt werden oder den von den Antimafia-Vorschriften vorgesehenen Maßnahmen unterliegt, hat die öffentliche Verwaltung das Recht, jederzeit vom vorliegenden Vertrag ohne Kündigung und unabhängig von seinem Erfüllungsstand zurückzutreten. In diesem Fall hat das Unternehmen Anrecht auf die Zahlung der ordnungsgemäß und fachgerecht erbrachten Leistungen nach den vertraglichen Vergütungen und Bedingungen und verzichtet hiermit auf jeden Entschädigungsanspruch, jede weitere Vergütung oder Entschädigung und/oder Kostenerstattung.

Die Verwaltung behält sich das Recht vor, das Ergebnis der korrekt vom Lieferanten bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags erbrachten Leistungen zu verwenden.

Artikel 13 G Verbot der Abtretung des Vertrags und Abtretung der Forderung

Es ist dem Unternehmen untersagt, vorbehaltlich der subjektiven Begebenheiten des Beauftragten, die in Art. 116 des Gesetzesvertretenden Dekrets 163/2006 geregelt sind, den vorliegenden Vertrag abzutreten, andernfalls die Abtretung nichtig ist.

Falls nicht anderweitig vorgesehen, gelten die Bestimmungen des Art. 116 des Gesetzesvertretenden Dekrets 163/2006.

Das Unternehmen kann die aus dem Vertrag herrührenden Forderungen nach den in Art. 117 des Gesetzesvertretenden Dekrets 163/2006 vorgesehenen Bedingungen an Banken oder Finanzintermediäre abtreten, die den gesetzlichen Vorschriften für Bank- oder Kreditinstitute unterliegen und deren Gesellschaftszweck die Tätigkeit des Ankaufs von Unternehmensforderungen vorsieht. Die Forderungsabtretungen müssen durch öffentliche oder private beglaubigte Urkunde vereinbart und der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden.

Im Falle der Nichterfüllung dieser Pflicht hat die öffentliche Verwaltung das Recht, den Vertrag von Rechts wegen als aufgelöst zu erklären, unbeschadet des Anspruchs auf Schadenersatz.

Artikel 14 G Preistransparenz

Mit der Teilnahme an der Ausschreibung und/oder der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags:

a) erklärt das Unternehmen ausdrücklich, dass keine Vermittlung oder anderes von Dritten für den Abschluss dieses Vertrags stattgefunden hat:



b) erklärt das Unternehmen ausdrücklich, an niemanden Geldsummen oder anderen Nutzen für Vermittlungen oder ähnliche Tätigkeiten, die jedenfalls den Abschluss des Vertrages fördern sollten, weder direkt noch über Dritte, einschließlich der mit ihnen zusammenhängenden oder von ihnen beherrschten Unternehmen, zukommen gelassen oder versprochen zu haben;

c) erklärt das Unternehmen ausdrücklich im Hinblick auf die vorliegende Ausschreibung, dass es keine Vereinbarungen und/oder Abmachungen zur Einschränkung des Wettbewerbs und des Markts getroffen hat, die gemäß den anwendbaren Vorschriften verboten sind, einschließlich der Artikel 81 und ff. des EG-Vertrags und der Artikel 2 und ff. des Gesetzes 287/1990, und ferner, dass das Angebot unter voller Einhaltung dieser Bestimmungen erstellt wurde;

d) verpflichtet sich das Unternehmen, niemandem aus keinerlei Grund Geldsummen oder anderen Nutzen zukommen zu lassen, die dazu bestimmt sind, die Erfüllung und/oder Verwaltung des vorliegenden Vertrags hinsichtlich der darin eingegangenen Verpflichtungen zu erleichtern, und nichts zu unternehmen, das jedenfalls den gleichen Zweck haben könnte.

Falls auch nur eine der gemäß vorliegendem Abschnitt abgegebenen Erklärung nicht wahrheitsgetreu sein sollte bzw. das Unternehmen die hiermit eingegangenen Verpflichtungen nicht während der gesamten Laufzeit des Vertrags erfüllen sollte, gilt dieser von Rechts wegen gemäß und mit Wirkung des Art. 1456 Zivilgesetzbuch aus vom Unternehmen zu vertretenden Gründen als aufgelöst; das Unternehmen ist also zur Entschädigung für alle aus der Auflösung herrührenden Schäden verpflichtet.

Artikel 15 G Weitervergabe

Gemäß Art. 188 des Gesetzesvertretenden Dekrets 163/2006 können alle vertraglichen Leistungen bis zu 30% des Gesamtbetrags des Vertrags weiter vergeben werden, vorbehaltlich spezifischer Verbote für einige besondere Tätigkeiten, die eventuell in den Sonderbedingungen des vorliegenden Vertragsentwurfs vorgesehen sind. Folgende Tätigkeiten werden nicht als weiter vergeben angesehen:

a) die Vergabe bestimmter Tätigkeiten an selbstständige Arbeitnehmer;

b) die Zulieferung nach Katalog von EDV-Produkten.

Es wird vereinbart, dass das Unternehmen, falls es sich beim Angebot des Rechts der Weitervergabe bedient hat, die Bestimmungen der folgenden Absätze einhalten muss.

Das Unternehmen haftet für Schäden, die der Verwaltung oder Dritten durch Umstände entstehen sollten, die wie auch immer den Rechtsträgern zuzuschreiben sind, an die diese Tätigkeiten vergeben wurden.

Die Subunternehmer müssen für die gesamte Laufzeit des Vertrags die von den Ausschreibungsunterlagen sowie von den geltenden einschlägigen Vorschriften für die Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten verlangten Voraussetzungen beibehalten.

Das Unternehmen verpflichtet sich, dem RUP - oder, wenn es sich um eine andere Person handelt, dem Dec - mindestens zwanzig Tage vor Beginn der Ausführung der Tätigkeiten beglaubigte Kopie des Subunternehmervertrags auszuhändigen. Mit der Übergabe des Subunternehmervertrags muss das Unternehmen ferner die Bescheinigung aushändigen, dass der Subunternehmer im Besitz der für den Hauptauftragnehmer vorgesehenen Voraussetzungen sowie derjenigen ist, die von den geltenden einschlägigen Vorschriften für die Qualifizierung von Unternehmen vorgesehen sind, sowie die Bescheinigung über den Besitz der Voraussetzungen gemäß den geltenden Vorschriften für die Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten.

Werden die notwendigen Dokumente nicht innerhalb der vorgesehenen Frist ausgehändigt, verlangt die Verwaltung vom Unternehmen die Vervollständigung dieser Unterlagen und setzt hierfür eine Frist, nach deren nutzlosem Verstreichen die Weitervergabe nicht genehmigt wird.

Es wird vereinbart, dass diese Aufforderung zur Vervollständigung die Frist für die Entscheidung des Verfahrens zur Weitervergabe genehmigung unterbricht.

Mit dem Antrag auf Genehmigung der Weitervergabe erklärt das Unternehmen, dass gegen den Subunternehmer keines der Verbote gemäß Art. 10 des Gesetzes Nr. 575/65 in der geltenden Fassung vorliegt.

Mit der Weitervergabe ändern sich die Verpflichtungen und Auflagen des Unternehmens nicht, da es allein gegenüber der Verwaltung für die vollkommene Erfüllung des Vertrags auch für den weiter vergebenen Teil haftbar bleibt.

Das Unternehmen verpflichtet sich, die Verwaltung von allen Ansprüchen Dritter für Umstände, die dem Subunternehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen zuzuschreiben sind, freizustellen und schadlos zu halten

Das Unternehmen verpflichtet sich, den Subunternehmervertrag unverzüglich aufzulösen, wenn während der Erfüllung desselben von der Verwaltung Zuwiderhandlungen des Subunternehmens festgestellt werden; in



diesem Fall hat das Unternehmen keinen Anspruch auf Schadensersatz durch die Verwaltung noch auf Aufschub der Fristen für die Vertragserfüllung.

Das Unternehmen verpflichtet sich gemäß Art. 118 des Gesetzesvertretenden Dekrets 163/2006, dem RUP, oder, wenn es sich um eine andere Person handelt, dem Dec, innerhalb von 20 Tagen nach jeder an ihn geleisteten Zahlung Kopie der quitierten Rechnungen für die Zahlungen zu übermitteln, die es nach und nach an den Subunternehmer vornimmt, mit der Angabe der einbehaltenen Sicherheitsleistung. Falls das Unternehmen die quitierten Rechnungen des Subunternehmers nicht innerhalb dieser Frist übermittelt, setzt die Verwaltung ganz oder teilweise die folgende Zahlung an es aus.

Das Unternehmen, das den Zuschlag erhalten hat, verpflichtet sich gemäß Artikel 118, Absatz 4, des Gesetzesvertretenden Dekrets 163/2006, für die weiter vergebenen Leistungen die gleichen Einheitspreise anzuwenden, die im Zuschlag angeführt sind, mit einem Abschlag nicht über zwanzig Prozent (20%).

Die Ausführung der weiter vergebenen Leistungen darf nicht Gegenstand eines weiteren Subunternehmervertrags bilden.

Im Falle der Zuwiderhandlung durch das Unternehmen gegen die im vorigen Absatz angeführten Verpflichtungen kann die öffentliche Verwaltung den Vertrag auflösen, vorbehaltlich des Anspruchs auf Schadenersatz.

Bei Wegfall der Voraussetzungen des Subunternehmers annulliert die öffentliche Verwaltung die Genehmigung zur Weitervergabe.

Falls nicht anderweitig vorgesehen, gelten die Bestimmungen des Art. 118 des Gesetzesvertretenden Dekrets 163/2006.

Das Unternehmen ist verpflichtet, voll und ganz die wirtschaftliche und normative Vergütung einzuhalten, die vom für den Bereich und das Gebiet, in dem die Arbeiten abgewickelt werden, geltenden gesamtstaatlichen und territorialen Tarifvertrag vorgesehen ist; es haftet ferner solidarisch für die Einhaltung der oben genannten Vorschriften durch die Subunternehmer gegenüber ihren Angestellten für die im Rahmen der Weitervergabe erbrachten Leistungen. Das Unternehmen und über es die Subunternehmer übermitteln vor dem Beginn der Leistungen die Unterlagen der erfolgten Meldung bei den Fürsorge-, Versicherungs- und Unfallversicherungskörperschaften an die Vergabestelle.

Artikel 16 G Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien im Zusammenhang mit der Auslegung, Erfüllung und Auflösung des vorliegenden Vertrags ist ausschließlich der Gerichtsstand Bozen zuständig.

Artikel 17 G Für diesen Vertrag anzuwendende Gesetz

Die Parteien kommen überein, dass der gegenständliche Vertrag und die gegenständlichen vertraglichen Obligationen vom italienischen Gesetz geregelt sind.

Artikel 18 G Sicherheit in der Informatik und Datenschutz

Die Parteien erklären sich gegenseitig, vor der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags die Informationen gemäß Artikel 13 des Gesetzesvertretenden Dekrets 196/2003 „Datenschutzkodex“ zur Verarbeitung der für die Erfüllung des Vertrags selbst übermittelten personenbezogenen Daten mitgeteilt zu haben und Kenntnis von den Rechten zu haben, die sie gemäß Artikel 7 des genannten Dekrets ausüben können.

Die öffentliche Verwaltung der Autonomen Provinz Bozen verarbeitet die ihr für die Verwaltung des Vertrags und die wirtschaftliche und administrative Erfüllung desselben bekannt gegebenen Daten für die Erfüllung der damit zusammenhängenden gesetzlichen Verpflichtungen sowie für Studien- und Statistikzwecke.

Im Falle der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die der Autonomen Provinz Bozen gehören, erklärt das Unternehmen als selbstständige und hierarchisch von der Autonomen Provinz Bozen unabhängige Organisation, und als solche von der Provinz als Verantwortlicher der Verarbeitung benannt, selbst die gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen, die aus der Benennung gemäß dem Gesetzesvertretenden Dekret 196/2003 (Einheitstext über den Datenschutz) herrühren.

Das Unternehmen verpflichtet sich, eventuelle und weitere Bestimmungen und Verordnungen der Autonomen Provinz Bozen einzuhalten.



Die Benennung und die Übernahme dieser Aufgabe und der entsprechenden Verantwortung, wie auch die Ausübung der damit zusammenhängenden Tätigkeiten, sind in den Grundgebühren und Vergütungen für die Ausführung der verschiedenen Tätigkeiten und die Abwicklung der einzelnen Dienstleistungen ausdrücklich vorgesehen.

Das Unternehmen erklärt, zu wissen und zu akzeptieren, dass die Tätigkeiten an den Systemen und am Netz von der Autonomen Provinz Bozen zu Zwecken der Sicherheit und der Leistung beaufsichtigt werden. Ferner erklärt der Lieferant, davon Kenntnis zu haben, dass durch gesetzliche Vorschriften und vertragliche Verpflichtungen alle physikalischen, logischen Operationen und Netzwerkoperationen, die nicht eng mit dem erhaltenen Auftrag zusammenhängen, verboten sind. Insbesondere verpflichtet sich das Unternehmen zur Geheimhaltung, Unversehrtheit und Verfügbarkeit und zum Schutz aller Informationen jeder Art über die Autonome Provinz Bozen, die ihm im Laufe der erbrachten Dienstleistung zur Kenntnis gelangen könnten.

Das Unternehmen erklärt, damit einverstanden zu sein, dass die Verschwiegenheitspflicht auch nach dem Ablauf des Vertrags andauert. Er erklärt ferner, dass nach Aufforderung der Autonomen Provinz Bozen eventuelle Kopien und Originale von Informationen im Besitz des Lieferanten, und deren Inhaberin die Provinzverwaltung ist, mit geeigneten und nachgewiesenen Verfahren vernichtet werden.

Das Unternehmen erklärt zu akzeptieren, dass die Autonome Provinz Bozen Inspektionen durch ihr eigenes Personal und/oder Lieferanten ihres Vertrauens vornimmt, um den Sicherheitsstand der erbrachten Leistung und der damit zusammenhängenden Infrastrukturen zu überprüfen.

Im Falle des Fernzugriffs erklärt der Lieferant, seine Arbeitsplätze, die sich an das Netz der Autonomen Provinz Bozen anschließen, vom Rest seines Netzes zu trennen. Das LAN (wenn die Trennung physikalisch oder galvanisch ist) oder das VLAN (wenn die Trennung logisch ist), welches für die Verbindung mit der Autonomen Provinz Bozen bestimmt ist, darf keine Verbindungen zu anderen Netzen haben, wenn sie nicht der Autonomen Provinz Bozen gehören.

Die Parteien verpflichten sich, die Datenverarbeitung nach den Grundsätzen der Korrektheit, Zulässigkeit und Transparenz unter voller Einhaltung der Bestimmungen des genannten Gesetzesvertretenden Dekrets 196/2003, insbesondere im Hinblick auf die Vorschriften der anzuwendenden Mindestsicherheitsmaßnahmen, vorzunehmen.

Die Parteien erklären, dass die mit der vorliegenden Urkunde bekannt gegebenen Daten exakt sind und der Wahrheit entsprechen und stellen sich gegenseitig von jeder Verantwortung für materielle Ausfüllungsfehler bzw. Fehler frei, die durch eine falsche Zuordnung der Daten in den Archiven auf Daten- und Papierträgern verursacht werden.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages verpflichtet sich Das Unternehmen ferner, die Maßnahmen gemäß der Allgemeinen Verfügung der Datenschutzbehörde vom 27.11.2008 über die Systemadministratoren einzurichten, wobei er unter anderem direkt und spezifisch eine aktualisierte Liste mit den Erkennungsdaten (Vor- und Zuname, Steuernummer, zugewiesene Funktion) der natürlichen Personen aufbewahrt, die als Systemadministratoren zuständig sind, welche die Autonome Provinz Bozen, Abteilung Informationstechnik, sich zu verlangen vorbehält. Diese Liste muss dem RUP, oder - wenn es sich um eine andere Person handelt – dem Dec, sofern benannt, bei der Unterzeichnung des Vertrags übergeben werden, und bei Änderungen innerhalb von 10 aufeinander folgenden Kalendertagen ab der vom RUP, oder, wenn benannt, vom Dec genehmigten Änderung.

Die Zuweisung der Funktionen des Systemadministrators muss nach Bewertung der Erfahrung, Fähigkeit und Zuverlässigkeit der benannten Person erfolgen, welche geeignete Garantien für die volle Einhaltung der geltenden Bestimmungen zur Datenverarbeitung beibringen muss, einschließlich des Sicherheitsprofils. Die Autonome Provinz Bozen behält sich vor, vom Unternehmen die Unterlagen zum Nachweis der effektiven Vornahme der oben genannten Bewertung der Erfahrung, Fähigkeit und Zuverlässigkeit zu verlangen.

Artikel 19 G Sicherheitskosten

Gemäß Gesetzesvertretendem Dekret vom 9. April 2008, Nr. 81, Durchführung des Artikels 1 des Gesetzes vom 3. August 2007, Nr. 123, über den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz, muss die Landesverwaltung die Bewertung der möglichen Interferenzen vornehmen. In den Sonderbedingungen des vorliegenden Vertragsentwurfs wird angegeben, ob Interferenzen vorliegen, sowie die eventuellen Kosten zur Vermeidung der Interferenzrisiken.



Artikel 20 G Preisänderungen

Die angebotenen Preise berücksichtigen alle Verpflichtungen und Auflagen zu Lasten des Lieferanten aus dem vorliegenden Vertragsentwurf und jedem anderen Vertragsdokument. Sie sind fest und unveränderlich für die gesamte Laufzeit des Vertrags, und der Lieferant hat in keinem Fall das Recht, Mehrpreise oder Entschädigungen jeder Art zu verlangen, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 1664 (Belastungen und Schwierigkeiten bei der Ausführung) des Zivilgesetzbuchs und vorbehaltlich der Tatsache, dass im Vertragsentwurf Sonderbedingungen eine Klausel der regelmäßigen Preisrevision gemäß Art. 115 des Gesetzesvertretenden Dekrets 163/2006 für Verträge mit periodischer oder fortlaufender Ausführung vorgesehen ist. Im Falle einer Preisrevision wird diese auf der Grundlage einer vom RUP oder, wenn es sich um eine andere Person handelt, vom Dec durchgeführten Prüfung vorgenommen und vom Direktor der Abteilung Informationstechnik genehmigt.

Artikel 21 G Einhaltung von Gesetzen, Dekreten und Verordnungen

Der Lieferant hat die Pflicht, außer dem vorliegenden Vertragsentwurf und allen weiteren Dokumenten, die einen wesentlichen Bestandteil des Vertrags bilden, alle weiteren geltenden Gesetzesvorschriften, Dekrete und Verordnungen oder solche, die im Laufe der Arbeiten erlassen werden, und die jedenfalls anwendbar sind auf die gegenständlichen vertraglichen Leistungen, einzuhalten. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu seinen Lasten und sind im Auftragspreis inbegriffen.

Artikel 22 G Auflösung des Vertrags und Erfüllung von Amts wegen

Die Autonome Provinz Bozen – Südtirol kann die Auflösung des Vertrags in den gesetzlich vorgesehen Fällen verlangen, insbesondere, wenn die Zuweisung von Vertragsstrafen 10% des Vertrags übersteigt, im Fall der Abtretung des Vertrags, der nicht genehmigten Untervergabe und anderer ausdrücklich im Vertragsentwurf Allgemeine Bedingungen und Sonderbedingungen vorgesehener Fälle.

Im Fall der Auflösung des Vertrags wegen Betrugs, grober Fahrlässigkeit, Zuwiderhandlung gegen die Vertragspflichten durch den Lieferanten entsteht für die Verwaltung das Recht, Dritten die Leistungen des vorliegenden Vertrags im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Unternehmens zu übertragen.

Die Verwaltung behält sich das Recht vor, das Ergebnis der korrekt vom Lieferanten bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags erbrachten Leistungen zu verwenden.

Mit der Auflösung des Vertrags im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des vertragsbrüchigen Lieferanten entsteht bei der Auftraggebenden Verwaltung das Recht, Dritte mit der Lieferung oder dem restlichen Teil derselben zu beauftragen. Die Übertragung an Dritte wird dem vertragsbrüchigen Lieferanten per Fax oder Einschreibebrief mit Rückschein mitgeteilt. Dem vertragsbrüchigen Lieferanten werden die Mehrkosten belastet, die der Auftraggebenden Verwaltung gegenüber den im aufgelösten Vertrag vorgesehenen Kosten entstanden sind. Sie werden von den noch geschuldeten Beträgen abgezogen oder von der Sicherheitsleistung entnommen, vorbehaltlich weiterer Schadensersatzforderungen. Bei Minderkosten steht dem vertragsbrüchigen Lieferanten kein Ersatz zu.

Im Falle der Nichteinhaltung von wesentlichen eventuell im Vertragsentwurf Sonderbedingungen vorgesehenen Fristen kann der Auftraggeber nach Abmahnung die Auflösung des Vertrags vornehmen, jeweils vorbehaltlich Ersatz des erlittenen Schadens.

Bei teilweiser dem Unternehmen zuzuschreibender Nichterfüllung kann der Auftraggeber, wenn eine formelle Abmahnung per Fax oder Einschreiben mit Rückschein fruchtlos bleibt, die Erfüllung der nicht nach den Vertragsbedingungen erbrachten vertraglichen Leistungen im Wege der Ersatzvornahme verfügen, vorbehaltlich des Ersatzes weiterer durch die Nichterfüllung entstandener Schäden.

Artikel 23 G Zahlungen und Vertragsstrafen

Die Bezahlung der Vergütung, abzüglich eventueller Vertragsstrafen, erfolgt nach den Fristen und/oder Modalitäten, die in den Sonderbedingungen des vorliegenden Vertragsentwurfs festgelegt sind.

Unberührt der Bestimmungen gemäß Art. 13S des vorliegenden Vertragsentwurfs, falls die Forderung flüssig, sicher und fällig ist und die Ausstellung der Rechnung ordnungsgemäß erfolgte, wird der



Zahlungstermin auf 30 Tage ab dem Datum der Annahme oder der eventuell vom Gesetz oder dem Vertrag vorgesehenen Überprüfung zum Zweck der Feststellung der Konformität der Waren und Dienstleistungen im Bezug zu den Vertragsbestimmungen, auf jeden Fall aber nach Erhalt der Rechnung durch den Schuldner, festgelegt. Falls die Zahlung später als 30 Tage erfolgt, werden ab dem Tag nach der Fälligkeit Verzugszinsen fällig, auf der Basis eines täglichen Zinssatzes gleich dem Zinssatz, der von der Europäischen Zentralbank mit ihren letzten Refinanzierungsmaßnahmen angewandt wird, so wie im Gesetzesanzeiger der Republik Italien vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen festgelegt, erhöht um 8 Prozentpunkte.

Zum Schutz der Arbeitnehmer und der regelmäßigen Beitragszahlung finden die Artikel 4,5 und 6 des D.P.R. 207/2010 Anwendung.

Bei Erhalt von einer zweimal in Folge negativen Bescheinigungen der ordnungsgemäßen Beitragszahlung (DURC) des Auftragnehmers, wird der Verantwortliche für das Verwaltungsverfahren, nachdem er einen detaillierten Bericht verfasst hat - oder diesen vom Direktor des Vertrages abgefassten Bericht – sofern jener beauftragt wurde -, entgegengenommen hat - gemäß Artikel 135, Absatz 1 des Kodex die Auftragsauflösung vorschlagen. Dabei müssen vorher die entsprechenden Beanstandungen mitgeteilt worden sein, wobei eine Frist von nicht weniger als 15 Tagen für Gegendarstellungen gewährt werden muss. Falls der Erhalt von einer zweimal in Folge negativen Bescheinigung der ordnungsgemäßen Beitragszahlung (DURC) den Subunternehmer betrifft, verkündet die Vergabestelle, nachdem die Belastungen zuvor beanstandet und eine Frist von nicht weniger als 15 Tagen, für Gegendarstellungen gewährt wurde, die Verwirkung der Genehmigung gemäß Artikel 118, Absatz 8, des Kodex, mit gleichzeitiger Meldung bei der Beobachtungsstelle für die Eintragung in das informatische Register laut Artikel 8.

Jede Rechnung muss ferner folgenden Text enthalten: „Hinsichtlich des Betrags dieser Rechnung wird erklärt, dass die unseren Angestellten bezahlten Gehälter und die entsprechenden Zahlungen an die zuständigen Körperschaften ordnungsgemäß erfolgen“; außerdem müssen die DURC-Bescheinigungen der Subunternehmer beigefügt werden.

Auf Grundlage der geltenden Bestimmungen „Außerordentlicher Plan gegen die Mafia“, im Sinne des Gesetzes Nr. 136/2010, übernimmt der Auftragnehmer die Verpflichtung zur Rückverfolgung der finanziellen Flüsse. Alle finanziellen Bewegungen des vorliegenden Vertrages werden mittels Bank- oder Postüberweisung ausschließlich auf die dafür bestimmten Kontokorrente registriert und durchgeführt, (Kontokorrente, die nicht ausschließlich dafür bestimmt sein müssen) bei sonstiger Aufhebung kraft Gesetzes gemäß Art. 1456 ZGB. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, in den Verträgen zur Weitervergabe, die Klausel zur Rückverfolgung der Zahlungen einzubauen:

- 1. Der Unternehmer () übernimmt in seiner Eigenschaft als Unterauftragnehmer/ Untervertragspartner des Unternehmens () im Werkvertrag mit der Autonomen Provinz Bozen, identifiziert mit CIG Nr.()/ CUP Nr. () alle Pflichten über die Verfolgbarkeit der Geldflüsse laut Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2010, Nr. 136 in geltender Fassung.*
- 2. Der Unternehmer () in seiner Eigenschaft als Unterauftragnehmer/ Untervertragspartner des Unternehmens () verpflichtet sich, der Autonomen Provinz Bozen die Verletzung der Pflichten über die Verfolgbarkeit der Geldflüsse durch seinen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.*
- 3. Der Unternehmer () in seiner Eigenschaft als Unterauftragnehmer/ Untervertragspartners des Unternehmens (), verpflichtet sich, eine Abschrift dieses Vertrages der Autonomen Provinz Bozen zu übermitteln.*

Die öffentliche Verwaltung überprüft gemäß den in Art. 48-bis des D.P.R. vom 29. September 1973 vorgesehenen Bestimmungen mit den Modalitäten nach dem Dekret des Wirtschafts- und Finanzministeriums vom 18. Januar 2008, Nr. 40, für jede Zahlung über einem Betrag von 10.000 Euro, ob der Begünstigte der Zahlungspflicht aufgrund der Zustellung einer oder mehrerer Zahlungsaufforderungen für einen Gesamtbetrag mindestens in der gleichen Höhe nachgekommen ist. Falls die Gesellschaft Equitalia AG mitteilt, dass der Begünstigte die Zahlung nicht vorgenommen hat, wendet die öffentliche Verwaltung die Bestimmungen des Art. 3 des oben genannten Durchführungsdekrets an. Für die oben genannten nicht bezahlten Beträge werden keine Zinsen fällig.

Bei Weitervergabe verpflichtet sich der Lieferant gemäß Art. 118, Absatz 3, des Kodex, der Verwaltung innerhalb von zwanzig Tagen nach jeder an ihn geleisteten Zahlung Kopie der quittierten Rechnungen für die Zahlungen zu übermitteln, die er nach und nach an den Subunternehmer vornimmt, mit Angabe der einbehaltenen Sicherheitsleistung.



Die Auftraggebende Verwaltung kann zum Zwecke der genauen Einhaltung der Vertragsklauseln die Zahlungen an den Lieferanten aussetzen, bei dem Zuwiderhandlungen beanstandet wurden, bis er den vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Die Fristen für die Ausstellung des Kassenscheins werden von der schriftlichen Anforderung der Auftraggebenden Verwaltung der Bescheinigungen der ordnungsgemäßen Beitragszahlung (DURC) oder gleichwertiger Unterlagen für ausländische Unternehmen bis zur Vorlage derselben unterbrochen.

Falls der Vertrag einer Bietergemeinschaft zugeschlagen wurde, nehmen die einzelnen der Bietergemeinschaft angehörenden Unternehmen unbeschadet der solidarischen Haftung der zusammengeschlossenen Unternehmen jeweils für sich die „anteilige“ Rechnungsstellung der effektiv erbrachten Leistungen vor. Die der Bietergemeinschaft angehörenden Unternehmen dürfen nur die effektiv erbrachten Leistungen entsprechend der Aufteilung der Tätigkeiten berechnen. Das federführende Unternehmen der Bietergemeinschaft ist verpflichtet, einheitlich und nach Erstellung einer entsprechenden zusammenfassenden Übersicht der Tätigkeiten und der angefallenen Vergütungen die Rechnungen der von allen zusammengeschlossenen Unternehmen erbrachten Leistungen zu übermitteln. Jede einzelne Rechnung muss die Beschreibung jeder Leistung und/oder Lieferung enthalten, auf die sie sich bezieht.

Im Falle einer Bietergemeinschaft stellen die einzelnen Unternehmen separate Rechnungen aus, deren Beträge für den Teil der erklärten Leistungen direkt beglichen werden, mit der Verpflichtung, dass die Rechnungen der Mitgliedsfirmen immer vom federführendem Unternehmen der Vergabestelle weitergeleitet werden müssen (bei Beanstandungen zwischen den Unternehmen der Bietergemeinschaft über Forderungen setzt der Leiter der Vertragserfüllung die Höhe der den einzelnen Unternehmen der Gemeinschaft zustehenden Forderungen fest).

Artikel 24 G

Beilegung von Streitigkeiten und gütlicher Vergleich

Der Lieferant ist immer verpflichtet, unabhängig von jeder möglichen Beanstandung, sich an die Anordnungen des Dec oder, bei seinem Fehlen, des RUP, zu halten, ohne wie auch immer die ordnungsgemäße Ausführung der vertraglichen Leistungen zu unterbrechen oder zu verzögern.

Sollten sich erhebliche Beanstandungen technischer Art ergeben, die die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten beeinflussen könnten, unterrichten der Dec und der Lieferant den RUP von diesen Beanstandungen. Der RUP beruft die Parteien ein und nimmt mit Ihnen die Prüfung der Frage innerhalb von 15 Tagen nach der Mitteilung vor; danach gibt er dem Dec die notwendigen schriftlichen Anweisungen, um die Streitigkeiten zwischen diesem und dem Lieferanten beizulegen.

Der Dec, oder bei seinem Fehlen, direkt der RUP, teilt die Entscheidung der öffentlichen Verwaltung schriftlich dem Lieferanten mit, welcher verpflichtet ist, sich daran zu halten, unbeschadet des Rechts, einen Vorbehalt in der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Leistungen anzubringen.

Falls der Lieferant einen Vorbehalt in der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung angebracht hat, übermittelt der Dec seine begründete Stellungnahme zu den angebrachten Vorbehalten an den RUP.

Falls der Lieferant im Laufe der Lieferung schriftlich Vorbehalte vorgebracht hat, deren Höhe 10% des Gesamtbetrags des Vertrags übersteigen, übermittelt der RUP nach Beurteilung der Zulässigkeit und der nicht offensichtlichen Haltlosigkeit der Vorbehalte hinsichtlich des effektiven Erreichens der Wertgrenze der Auftraggebenden Verwaltung einen begründeten Vorschlag für die gütliche Beilegung nach den in Artikel 240 des Kodex vorgesehenen Modalitäten und Fristen.

Artikel 25 G

Ausführungsfrist, Unterbrechung, Vertragsstrafen und Prämien

Die vertragliche Ausführungsfrist beginnt am Datum, das in den Sonderbedingungen des vorliegenden Vertragsentwurfs angegeben ist, und wenn sie in Tagen angegeben ist, verstehen sich diese als aufeinander folgende Kalendertage.

Falls besondere Umstände vorübergehend die ordnungsgemäße Ausführung der mit diesem Vertrag bestimmten Leistungen verhindern, verfügt der RUP oder, wenn benannt, der Dec, deren Unterbrechung und gibt die Gründe und die Verantwortung derselben an.

Der RUP oder, wenn benannt, der Dec, erstellt zusammen mit dem ausführenden Unternehmen das Unterbrechungsprotokoll und gibt die Gründe an, die die Unterbrechung der mit dem Vertrag bestimmten Leistungen verursacht haben, sowie die bereits ausgeführten Leistungen an.

Im Wiederaufnahmeprotokoll gibt der RUP, oder, wenn benannt, der Dec, die neue Frist für die Erfüllung des Vertrags an, die unter Berücksichtigung der Dauer der Unterbrechung und der von ihr verursachten



Auswirkungen berechnet wird. Die Sonderbedingungen des vorliegenden Vertragsentwurfs können Vertragsstrafen vorsehen, die zur Anwendung kommen, wenn die Vertragspflichten verspätet erfüllt und die verlangten Qualitätsstandards nicht eingehalten werden. Die Sonderbedingungen des vorliegenden Vertragsentwurfs können teilweise Vertragsstrafen für ein oder mehrere Teile der vertraglichen Leistungen vorsehen. Diese können auch angewandt werden, wenn das Unternehmen die Verspätung in den nachfolgenden Phasen des Vertrags einholt.

Der Auftraggeber kann jedoch immer verlangen, dass die Abweichungen oder Mängel auf Kosten des Unternehmens behoben werden, oder dass der Preis anteilig reduziert wird, vorbehaltlich der Entschädigung bei Verschulden des Auftragnehmers. Wenn die Abweichungen oder Mängel der Leistungen so gravierend sind, dass sie für ihren Bestimmungszweck gänzlich ungeeignet sind, kann der Auftraggeber die Auflösung des Vertrags verlangen.

Der Dec unterrichtet unverzüglich den RUP von den eventuellen Verzögerungen bei der Ausführung gegenüber den vertraglichen Bestimmungen und von den anzuwendenden Qualitätsvertragsstrafen.

Im Falle der Anwendung von Vertragsstrafen in einer Höhe von mehr als 10% der Vertragssumme kann der RUP der Verwaltung die Auflösung des Vertrags wegen schwerwiegender Zuwiderhandlung vorschlagen.

Die Landesverwaltung kann gemäß den Steuervorschriften Forderungen aus der Anwendung von Vertragsstrafen gemäß diesem Artikel mit dem dem Unternehmen als Vergütung geschuldeten Beträgen verrechnen oder sich der Sicherheitsleistung bedienen, und dies ohne Notwendigkeit einer Abmahnung, einer weiteren Überprüfung oder eines Gerichtsverfahrens.

In den Sonderbedingungen des vorliegenden Vertragsentwurfs kann eine Prämie für jeden Tag, um den die Leistungen früher erbracht werden, vorgesehen werden, sofern die Ausführung des Auftrags den eingegangenen Verpflichtungen entspricht.

Das Unternehmen verpflichtet sich, falls die Umstände es verlangen, die Dienstleistungen des gegenständlichen Vertrages zu den gleichen Preisen, Vereinbarungen und Bedingungen für einen nicht zu überschreitenden Zeitraum von 6 (sechs) Monaten nach Fristablauf dieses Vertrages weiterhin zu liefern, dies um die Ausführung einer neuen Ausschreibung von Seiten der öffentlichen Verwaltung zu ermöglichen.

Artikel 26 G **Fertigstellungsbescheinigung, Konformitätsprüfung,** **Bescheinigung der ordnungsgemäßen Ausführung**

Nach der erfolgten Mitteilung der Fertigstellung der Leistungen nimmt der Dec oder - bei seinem Fehlen - der RUP die notwendigen Prüfungen vor und stellt die Fertigstellungsbescheinigung der Leistungen in doppelter Ausführung aus, die vom Lieferanten zu unterzeichnen ist.

Innerhalb von 20 Tagen nach Fertigstellung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen, vorbehaltlich einer anderen in den Sonderbedingungen des vorliegenden Vertragsentwurfs angegebenen Frist, leitet der Dec, oder - bei seinem Fehlen - der RUP, die notwendigen Schritte zur Ausstellung der Konformitätsprüfungsbescheinigung der Leistungen ein.

In den Sonderbedingungen des Vertragsentwurfs kann vorgesehen sein, dass diese Urkunde von einem Dritten ausgestellt wird, der schriftlich von der Auftraggebenden Verwaltung als Abnahmetechniker des gegenständlichen Vertrags bestellt wurde.

Die Bescheinigung wird nach Prüfung, dass alle vom vorliegenden Vertrag verlangten Bedingungen, Verpflichtungen und Leistungen effektiv eingehalten und nach den vertraglichen Vereinbarungen und sachgerecht erbracht wurden, die von den vertraglichen Unterlagen und den zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung geltenden einschlägigen Gesetzen geforderten Voraussetzungen erfüllen und alle vom Gesetz und dem Vertrag vorgeschriebenen Bescheinigungen und Konformitätserklärungen der Auftraggebenden Verwaltung übergeben wurden und dass die sich aus der Buchhaltung ergebenden Daten mit den effektiven Ergebnissen übereinstimmen.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und Feststellung ihrer Vollständigkeit legt der mit der Konformitätsprüfung beauftragte Techniker den Tag/die Tage für die Endkontrolle fest und informiert den RUP und den Dec, wenn die Konformitätsprüfung von einem Dritten vorgenommen wird. Der Dec unterrichtet unverzüglich das ausführende Unternehmen vom Termin für die Konformitätsprüfung, damit dieses anwesend sein kann. Der Dec ist verpflichtet, der Endkontrolle beizuwohnen.

Wenn von den Sonderbedingungen des Vertragsentwurfs vorgesehen, kann festgelegt werden, dass in besonderen Fällen, die die Abnahme oder die Prüfung aller Leistungen nicht gestatten, diese mit geeigneten Modalitäten, die die Prüfung der Ausführung der vertraglichen Leistungen gewährleisten können, als Stichprobenkontrollen vorgenommen werden.



Die Bescheinigung muss die Angabe der eventuellen Tage des Verzugs und des eventuellen Gesamtbetrags der anzuwendenden Vertragsstrafen enthalten. Die Konformitätsbescheinigung wird von der Verwaltung zu ihrer Annahme an den Lieferanten übermittelt. Der Lieferant muss die Bescheinigung innerhalb von 15 Tagen nach Empfang akzeptieren: Bei ihrer Unterzeichnung kann er Beanstandungen an den Konformitätsprüfungen hinzufügen.

Zu den Ergebnissen der Konformitätsprüfung und zu den eventuellen Beanstandungen des Lieferanten äußert sich der RUP.

Die Bescheinigung muss innerhalb von 60 Tagen nach Beginn der Überprüfungen oder in einer anderen von den Sonderbedingungen des vorliegenden Vertragsentwurfs vorgesehenen Frist ausgestellt werden.

Der Techniker, der die Konformitätsprüfung vornimmt, gibt an, ob die Leistungen abnehmbar bzw. – wenn geringfügige Defekte oder Mängel hinsichtlich der Ausführung festgestellt werden – abnehmbar nach Anpassung an die dem ausführenden Unternehmen erteilten Vorschriften sind; in diesem Fall wird eine Frist zur Nachbesserung gewährt. Die Frist für die Ausstellung der Konformitätsbescheinigung wird in diesem Fall unterbrochen bis zur vollständigen Behebung der festgestellten Defekte und Mängel. Sollten die Defekte und Mängel nicht behoben werden, behält sich die Verwaltung das Recht vor, die Abnahmebescheinigung unter Vornahme von Abzügen auszustellen oder diese von Amts wegen beheben zu lassen, wobei die Kosten zu Lasten des Auftragnehmenden Unternehmens gehen.

Die Haftung des ausführenden Unternehmens für eventuelle Mängel oder Defekte bleibt unbeschadet auch für Teile, Komponenten oder Funktionen, die bei der Konformitätsprüfung nicht überprüft werden können.

Nach der Ausstellung der Bescheinigung wird die Begleichung der Restforderungen und die Freigabe der endgültigen Sicherheitsleistungen vorgenommen (nach eventuellen Abzügen für festgestellte Defekte oder Mängel und/oder für Ausführungen von Amts wegen nach den vorhergehenden Absätzen).

Die Kosten für die Vornahme der Nachweise und Prüfungen für die Ausstellung der Konformitätsbescheinigung gehen zu Lasten des Lieferanten. Sollte der Lieferant diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden diese Kosten von der Restforderung oder der endgültigen Sicherheitsleistung abgezogen.

Die Konformitätsbescheinigung wird zu ihrer Annahme an das ausführende Unternehmen übermittelt, das sie innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt unterzeichnen muss. Bei ihrer Unterzeichnung kann es Vorbehalte an den Konformitätsprüfungen, den Abzügen und den darin enthaltenen Beanstandungen hinzufügen.

Falls die Sonderbedingungen des vorliegenden Vertragsentwurfs Teilprüfungen im Laufe der Vertragserfüllung vorsehen, müssen darüber Prüfprotokolle zusammen mit dem ausführenden Unternehmen angefertigt werden. Diese Teilprüfungen sind nicht relevant im Hinblick auf die Beurteilung der korrekten Ausführung der Leistungen durch das Unternehmen, und die Vergütungen, die nach Bestehen der einzelnen Teilprüfungen bezahlt werden, stellen keine teilweisen Annahmen der vertraglichen Leistung insgesamt dar. Das Unternehmen schuldet also dem Auftraggeber weiterhin seine Leistung, bis die gesamte vertragliche Leistung/System alle Abnahmen erfolgreich durchlaufen hat.

Die Sonderbedingungen des vorliegenden Vertragsentwurfs können vorsehen, dass anstatt der Konformitätsprüfung der vertraglichen Leistungen eine Bescheinigung der ordnungsgemäßen Ausführung, ausgestellt vom Dec und bestätigt vom RUP, verlangt wird. Die Bescheinigung der ordnungsgemäßen Ausführung wird nicht später als 45 Tage nach Fertigstellung der Leistungen ausgestellt, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung in den Sonderbedingungen des vorliegenden Vertragsentwurfs, und enthält folgende Angaben: die Daten des Vertrags und der eventuellen Zusatzurkunden; die Angabe des ausführenden Unternehmens, Namen des Dec, vorgeschriebener Zeitraum für die Ausführung der Leistungen und Zeitplan der effektiven Ausführungen der Leistungen; Gesamtbetrag bzw. Restbetrag, der dem ausführenden Unternehmen zu zahlen ist; Bescheinigung der ordnungsgemäßen Ausführung.



SONDERBEDINGUNGEN DES VERTRAGSENTWURFS

PRÄMISSE

Bei Unstimmigkeiten zwischen den Bestimmungen dieser Sonderbedingungen des Vertragsentwurfs und den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen des Vertragsentwurfs haben die in diesen Sonderbedingungen enthaltenen Bedingungen Vorrang.

Das Unternehmen erklärt, dass der Inhalt des vorliegenden Vertrags und seiner Anlagen angemessen und vollständig den Gegenstand der Leistungen bestimmt und gestattet, alle Elemente für eine ausreichende technische und wirtschaftliche Beurteilung derselben zu erwerben.

Das Unternehmen nimmt zur Kenntnis, dass die Ausführung der mit diesem Vertrag bestimmten Leistungen die Realisierung der bei der Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Instrumente sowie Verbesserungen/Lösungen/Systeme umfasst, die im technischen Angebot – sofern vorhanden - angegeben sind, und eventuelle damit zusammenhängende Dienstleistungen, mit den darin vorgeschriebenen Fristen und Modalitäten, sofern sie Verbesserungen mit sich bringen.

Das Unternehmen verpflichtet sich, ohne Zusatzkosten für die Landesverwaltung für die gesamte Dauer der vertraglichen Tätigkeiten die im technischen Angebot, sofern vorhanden, dargelegte Effizienz und Effektivität beizubehalten. Außerdem verpflichtet sich das Unternehmen, das notwendige Know-how für die Übernahme und/oder den Erwerb der Lieferung/der Produkte und der Verbesserungen an die Landesverwaltung oder von ihr benannte Dritte zu übertragen, und dies ohne Zusatzkosten für die Landesverwaltung, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen im vorliegenden Vertragsentwurf Sonderbedingungen.

All dies vorausgeschickt WIRD FOLGENDES VEREINBART UND UNTERZEICHNET

Artikel 1 S

Technologisches, methodologisches und sprachliches Umfeld

Den Vorgaben des technischen Leistungsverzeichnisses entsprechend, verpflichtet sich der Lieferant die Dienste, die Gegenstand dieses Vertrages sind, autonom in einem mehrsprachigen Kontext auszuführen, ohne zusätzliche Kosten für die Autonome Provinz Bozen und ohne die normale Abwicklung der vertraglichen Beziehungen zu beeinträchtigen.

Der Lieferant verpflichtet sich außerdem die Dienste, die Gegenstand dieses Vertrages sind, auszuführen indem er sich dessen bewusst ist, dass er mit einer öffentlichen Verwaltung zusammenarbeitet und daher die Organisation an die Diensterfordernisse der auftraggebenden Verwaltung anpasst

Artikel 2 S

Zweck, Bestimmungsort, Vertragsverwalter, RUP, Dec

Den Vorgaben des technischen Leistungsverzeichnisses entsprechend hat der vorliegende Vertrag folgende Leistungen zum Gegenstand:

1. Call Center Service und Help Desk (Par. 2.1. und 2.2. des Leistungsverzeichnisses)
2. Ticketing (Par. 1.6 des Leistungsverzeichnisses)
3. Asset- & Configuration Management (Par. 2.3. des Leistungsverzeichnisses)
4. Wartung und Instandhaltung der HW-Infrastruktur (Par. 2.4. des Leistungsverzeichnisses)
5. Arbeitsplatz-spezifische Dienste und Services (Par. 2.5. des Leistungsverzeichnisses)
6. Unterstützung Systemtechnik (Par. 2.6. des Leistungsverzeichnisses)
7. Leistungen in Eigenregie (Par. 2.7. des Leistungsverzeichnisses)
8. Schulungen (Par. 2.8. des Leistungsverzeichnisses)



Zwischen dem Unternehmen und dem Auftraggeber besteht lediglich die aus diesem Vertrag herrührende Beziehung. Es wird also jedes abhängige Arbeitsverhältnis in Form von Agenturen oder auf jeden Fall der direkten Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und den Beschäftigten und/oder Mitarbeitern des Auftragnehmers ausgeschlossen; diese sind für ihre Tätigkeit ausschließlich dem Auftragnehmer und dessen Personal gegenüber verantwortlich, die die Organisation und die Verwaltung ihrer Tätigkeiten leiten.

Nach Beendigung der vertraglichen Tätigkeiten muss das Unternehmen der öffentlichen Verwaltung alle notwendigen Unterlagen zum Nachweis des Eigentums der Autonomen Provinz Bozen an den Produkten/Implementierungen übergeben, die gemäß den vertraglichen Verpflichtungen realisiert wurden.

Das Unternehmen ist verpflichtet, einen „Vertragsmanager“ auf Unternehmensseite (**Contract Manager**) zu benennen der folgende die im Punkt 1.3.1 des technischen Leistungsverzeichnisses angegebene Voraussetzungen besitzt:

Der Vertragsmanager muss bereits bei Angebotsabgabe festgelegt werden.

Außerdem ist ein Vertreter des Vertragsmanagers mit gleichwertigen Voraussetzungen zu benennen, der alle Aufgaben und Pflichten des Vertragsmanagers wahrnehmen muss und mit allen Befugnissen für die korrekte und rasche Abwicklung derselben ausgestattet ist, falls der Vertragsmanager aus Gründen höherer Gewalt, Krankheit oder Urlaub abwesend ist. Die Vertretungszeiten müssen der öffentlichen Verwaltung rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Als RUP wird Herr Dr. Kurt Pöhl, Direktor der Abteilung 9. Informationstechnik der Autonome Provinz Bozen. benannt.

Als Direktor des Vertrages (Dec) ist Herr Erwin Pfeifer benannt.

Dem RUP müssen die Telefonnummern (einschließlich Handy) und die elektronische Mailadresse des Vertragsmanagers und seines Vertreters bekannt gegeben werden.

Das Unternehmen ist verpflichtet, den Anweisungen und Richtlinien des RUP und/oder des Dec für die Aufnahme der Vertragserfüllung Folge zu leisten; falls das ausführende Unternehmen nicht nachkommt, hat die Vergabestelle das Recht, den Vertrag aufzulösen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten vertraglichen Tätigkeiten angesichts ihres komplexen und artikulierten Charakters näher im vorliegenden Vertragsentwurf, den jeweiligen Anlagen und den technischen Unterlagen spezifiziert und geregelt werden. Die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den genannten Diensten können unter Einhaltung der Qualitätsindikatoren, wie im vorliegenden Vertragsentwurf, den entsprechenden Anlagen, der technischen Dokumentation und dem technischen Angebot festgelegt, wenn es sich um Verbesserungen handelt, nach Zielen oder Produkten organisiert werden. Die mit diesem Vertrag bestimmten Dienste können nach den darin vorgeschriebenen Modalitäten geleistet werden, oder, wenn es sich um Verbesserungen handelt, nach dem technischen Angebot des Unternehmens, wenn vorhanden.

Artikel 3 S

Laufzeit, Termine, Umfang der verlangten Dienste

Dieser Vertrag ist ab dem Datum der Unterzeichnung wirksam.

Der Vertragszeitraum beginnt ab die Laufzeit des Vertrags beginnt mit dem Datum des Protokolls der Aufnahme der Vertragserfüllung, das vom RUP oder, wenn es sich um eine andere Person handelt, vom Dec erstellt wird; auf jeden Fall muss dies innerhalb von 90 Tagen nach Vertragsunterzeichnung erstellt werden. .

Das Protokoll wird in doppelter Ausführung erstellt und vom RUP oder, wenn es sich um eine andere Person handelt, vom Dec und dem ausführenden Unternehmen unterzeichnet; eine gleich lautende Abschrift kann dem Unternehmen auf Anfrage ausgehändigt werden.

Die Laufzeit des Vertrags, vorbehaltlich Vertragsauflösung, beträgt 2 Jahre ab der Aufnahme der Vertragserfüllung laut vorhergehendem Absatz. .

Die Verwaltung behält sich das unantastbare Recht vor, den Vertrag für gleiche Leistungen und zu den selben Bedingungen zu verlängern, vorbehaltlich der eventuellen Klausel der Preisanpassung gemäß



Sonderbedingungen des Vertragsentwurfes, für jeweils weitere 2 Male für 1 Jahr. Die Anfrage um Verlängerung wird dem Unternehmen schriftlich mitgeteilt mindestens 1 Monat vor Ablauf des Vertrages.

Die Verwaltung behält sich das Recht vor, mindestens 30 Tage vor Ablauf der Vertragslaufzeit, den Vertrag zu den gleichen Preisen und Bedingungen für eine Zeitraum von maximal 6 Monaten zu verlängern. Dies erfolgt aus den Gründen gemäß Art. 57 Absatz 2, Buchstabe c) des GvD. Nr. 163/2006 sowie mittels vorhergehender ausdrücklicher Mitteilung von Seiten der Vergabestelle/ des RUP.

Die Verwaltung kann einen Zeitraum für die Einarbeitung vorsehen. In diesem Fall auf Anfrage der Verwaltung muss das Unternehmen, ohne zusätzliche Kosten, dem Unternehmen welches derzeit die Dienste die Gegenstand dieses Vertrages sind, zur Seite stehen, um die notwendigen Erfahrungen für die Ausführung der beantragten Dienste zu erlangen oder um bei der Lösung von eventuellen Problemen besonderer Relevanz mitzuarbeiten für einen Zeitraum vom maximal 90 Kalendertagen ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung bis zum Tag des Beginns der Tätigkeit.

Falls diese Zeit des Know-how-Transfers nicht erforderlich ist (weil das Unternehmen das den Zuschlag erhalten hat, dasselbe Unternehmen ist, das zur Zeit die Dienste ausführt, die Gegenstand dieses Vertrages sind,) wird diese Zeit nicht zur Vertragszeit berechnet und es müssen ab Vertragsbeginn die Tätigkeiten die nach der Zeit der Unterstützung vorgesehen sind durchgeführt werden.

Das Unternehmen verpflichtet sich, in den letzten 90 (neunzig) Kalendertagen vor Ablauf dieses Vertrages, das notwendige Personal für den Transfer von Know-how und Kompetenzen an das Personal der Autonomen Provinz Bozen oder an von ihr benannte Dritte das notwendige Personal bereitzustellen.

Das Unternehmen verpflichtet sich ferner, die Übernahme durch das Nachfolgeunternehmen zu erleichtern. Hierzu gehört die Bereitschaft, auf den betriebenen Infrastrukturen die notwendigen Tätigkeiten zur Einrichtung und Aktivierung der Instrumente und Lösungen zur Unterstützung der Erbringung der Leistungen durch das übernehmende Unternehmen vorzunehmen. Die Modalitäten für Durchführung dieser am Ende der Lieferung werden zusammen vereinbart wie nachfolgend festgelegt, sowie, falls diese besser sein sollten, wie im technischen Angebot angegeben:

Das Unternehmen verpflichtet sich ferner, bei vorzeitiger Auflösung des Vertragsverhältnisses und nach den im Leistungsverzeichnis angegebenen Modalitäten das für den Know-how-Transfer und den Transfer der Kompetenzen an das Personal der Autonomen Provinz Bozen oder an von ihr benannte Dritte das notwendige Personal bereitzustellen. Diese Unterstützung am Ende der Lieferung muss, wenn verlangt, für die gesamte für diesen Transfer notwendige Zeit und wie auch immer nicht länger als 60 (sechzig) Kalendertage nach Beginn der Unterstützung geleistet werden.

Das Unternehmen verpflichtet sich ferner, bei Austausch des Personals den notwendigen Transfer von Know-how und Kompetenzen ohne jegliche Zusatzkosten für die Auftraggebende Verwaltung zu gewährleisten.

Artikel 3-bis S Leistungen

Das Unternehmen nimmt zur Kenntnis, dass

- die Leistungen im Hinblick auf den Call-Center- und Help-Desk-Service gemäß Art. 2S Ziff. 1 dieses Vertragsentwurfes während der gesamten Vertragsdauer unter Berücksichtigung des im technischen Leistungsverzeichnis angeforderten Mindestpersonals **pauschal** zu erbringen sind;
- die Leistungen im Hinblick auf den Ticketing-Service gemäß Art. 2S Ziff. 2 dieses Vertragsentwurfes während der gesamten Vertragsdauer unter Berücksichtigung des im technischen Leistungsverzeichnis angeforderten Mindestpersonals als **pauschal**, einzeln und unteilbar gelten;
- die Leistungen im Hinblick auf den Asset-Management-Service gemäß Art. 2S Ziff. 3 dieses Vertragsentwurfes während der gesamten Vertragsdauer unter Berücksichtigung des im technischen Leistungsverzeichnis angeforderten Mindestpersonals **pauschal** zu erbringen sind;
- die Leistungen im Hinblick auf den On-Site-Kunden- und Instandhaltungsservice der Hardware gemäß Art. 2S Ziff. 4 dieses Vertragsentwurfes als **pauschal** gelten unter Berücksichtigung des im technischen Leistungsverzeichnis angeforderten Mindestpersonals und während der gesamten Vertragsdauer unter der Koordination des von der öffentlichen Verwaltung namhaft gemachten Verantwortlichen zu erbringen sind;
- die Leistungen im Hinblick auf die speziellen Dienste für den Arbeitsplatz gemäß Art. 2S Ziff. 5 dieses Vertragsentwurfes **nach Verbrauch auf Anforderung des DEC** nach vorheriger Verhandlung zwischen der öffentlichen Verwaltung und dem Vertragsmanager, um den für den spezifischen Eingriff notwendigen Zeitaufwand zu bemessen, zu erbringen sind (**sog. Arbeitspaket**);



- die Systemsupport-Tätigkeit gemäß Art. 2S Ziff. 6 dieses Vertragsentwurfs während der gesamten Vertragsdauer unter Berücksichtigung des im technischen Leistungsverzeichnis angeforderten Mindestpersonals als **pauschal** gilt;
- die Leistungen im Hinblick auf den Service im Rahmen von Regieleistungen gemäß Art. 2S Ziff. 7 dieses Vertragsentwurfs **auf Anforderung des DEC** nach vorheriger Verhandlung zwischen der öffentlichen Verwaltung und dem Vertragsmanager, um den für den spezifischen Eingriff notwendigen Zeitaufwand zu bemessen, zu erbringen sind (**sog. Arbeitspaket**);
- die Leistungen im Hinblick auf den Schulungsservice gemäß Art. 2S Ziff. 8 dieses Vertragsentwurfs als eventuell gelten und **auf Anforderung des DEC** nach vorheriger Verhandlung zwischen der öffentlichen Verwaltung und dem Vertragsmanager, um den für den spezifischen Eingriff notwendigen Zeitaufwand zu bemessen, zu erbringen sind (**sog. Arbeitspaket**).

Das Unternehmen nimmt zur Kenntnis dass, bezüglich der Ausführung der Dienstleistung „Arbeitsplatz-spezifische Dienste und Services“ laut Art. 2, Ziff 5 des vorliegenden Vertragsentwurfes das Ausmaß der geleisteten vertraglichen Leistungen zwischen 0 Manntage und 100 Manntage für jedes Jahr (inkl. die zusätzliche Jahre) einbezogen ist.

Das Unternehmen nimmt zur Kenntnis dass, bezüglich der Ausführung der Dienstleistung „Leistungen in Eigenregie“ laut Art. 2, Ziff 7 des vorliegenden Vertragsentwurfes das Ausmaß der geleisteten vertraglichen Leistungen

- zwischen 0 Manntage und 100 Manntage für jedes Jahr (inkl. die zusätzliche Jahre) einbezogen ist, betreffend die Rolle „Arbeiter“;
- zwischen 0 Manntage und 70 Manntage für jedes Jahr (inkl. die zusätzliche Jahre) einbezogen ist, betreffend die Rolle „erfahrene Systemtechniker“;
- zwischen 0 Manntage und 50 Manntage für jedes Jahr (inkl. die zusätzliche Jahre) einbezogen ist, betreffend die Rolle „Programmierer-Analytiker“;
- zwischen 0 Manntage und 150 Manntage für jedes Jahr (inkl. die zusätzliche Jahre) einbezogen ist, betreffend die Rolle „Programmierer Junior“.

Das Unternehmen nimmt zur Kenntnis, dass die Schulungstage gemäß Punkt 2S Ziff. 8 dieses Vertragsentwurfs zu den für den Programmierer/Analysten vereinbarten Tarifen vergütet werden und dass

Das Unternehmen nimmt zur Kenntnis dass, die öffentliche Verwaltung sich das Recht vorbehält, die Ausführung bestimmter Ziele bezüglich Weiterentwicklung und evolutive Wartung zu beantragen, berechnet nach „Manntagen“, innerhalb des für die diesbezüglichen Dienste vorgesehenen Höchstentgeltes.

Das Unternehmen nimmt zur Kenntnis dass die öffentliche Verwaltung sich das Recht vorbehält, das Höchstausmaß der oben genannten, einzelnen Dienste zu verändern, indem ein Teil der Ressourcen von einem oder mehreren Diensten auf die anderen verlegt wird, nach vorheriger Mitteilung an das Unternehmen und jedenfalls innerhalb des vertraglichen Gesamtentgeltes.

Das Unternehmen ist verpflichtet, alle schriftlich vom Dec, wenn benannt, oder vom RUP verlangten Änderungen anzubringen. Auf jeden Fall muss der Lieferant rechtzeitig seine Arbeitspläne für die Lieferung/Dienstleistung in Funktion der eingetretenen Änderungen vorbereiten und aktualisieren, um den effektiven Stand der Tätigkeiten widerzuspiegeln. Die möglichen Änderungen im Lauf der Arbeiten machen auch die Aktualisierung der eventuell bereits übergebenen Dokumentation erforderlich, damit am Ende des Zyklus die gesamten Unterlagen vollständig, einheitlich und kohärent sind, unabhängig von der Projektgeschichte.

Art. 3 S – ter Optionen

Auf einfache schriftliche Anfrage der Vergabestelle verpflichtet sich der Wirtschaftsteilnehmer, der Vergabestelle zu denselben Preisen, Vereinbarungen und Bedingungen weitere Arbeitskräfte innerhalb der nachfolgend aufgeführten Höchstgrenzen zur Verfügung zu stellen:



- einen zusätzlichen „Junior-Programmierer“ für jedes Vertragsjahr einschließlich Verlängerungszeiträumen;
- einen zusätzlichen „Change-Agent“ für jedes Vertragsjahr einschließlich Verlängerungszeiträumen;
- zwei zusätzliche „Junior-Systemtechniker“ für jedes Vertragsjahr einschließlich Verlängerungszeiträumen;
- einen zusätzlichen „Junior-Netzwerktechniker“ für jedes Vertragsjahr einschließlich Verlängerungszeiträumen.

Der Auftraggeber behält sich, mit Bezug auf die optionalen zusätzlichen Services nach Punkt 2.1.2 des technischen Leistungsverzeichnisses, das Recht vor, weitere Servicestunden anzufordern, welche zu einem Stundentarif von €29,76 vergütet werden. Dieser Tarif erhöht sich um 50% für Leistungen in den Nachtstunden (22:00 – 6:00) sowie um 25% für Leistungen an Sonn- und Feiertagen. Die relativen Preiserhöhungen für Nacharbeit an Sonn- und Feiertage sind kumulativ.

Die Optionsrechte gemäß diesem Artikel können von der öffentlichen Verwaltung mit einer schriftlichen Vorankündigung von 30 Tagen geltend gemacht werden. Mit Ausnahme der Aufhebung des Vertragsverhältnisses aus triftigem Grund oder einem anderen gemäß diesem Vertrag vorgesehenen Grund müssen die oben genannten Berufsbilder für mindestens ein Jahr vom Beginn der Zusammenarbeit eingestellt werden.

Diese Berufsbilder müssen die Voraussetzungen gemäß dem technischen Leistungsverzeichnis gemäß Art. 10 S dieses Vertragsentwurfs erfüllen.

Die öffentliche Verwaltung behält sich das Recht vor, das vom Wirtschaftsteilnehmer vorgeschlagene Personal nicht zu akzeptieren, sofern dieses die vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllt.

Artikel 4 S **Pflichten und Kosten zu Lasten des Unternehmens**

Zu Lasten des Unternehmens gehen, da schon mit der vertraglichen Vergütung abgegolten, alle Kosten und Risiken im Zusammenhang mit den Tätigkeiten und den erforderlichen Pflichten für die vollständige Ausführung des Vertragsgegenstands, einschließlich beispielsweise und nicht erschöpfend, die Kosten für eventuelle Transporte, Fahrten und Außendienst für das mit der Ausführung der Leistung betraute Personal, sowie die damit zusammenhängenden Versicherungskosten.

Das Unternehmen verpflichtet sich, die mit dem vorliegenden Vertrag bestimmten Leistungen fachgerecht und unter Einhaltung aller geltenden Normen und technischen Sicherheitsvorschriften und derjenigen, die während der Laufzeit des vorliegenden Vertrags erlassen werden sollten, sowie nach den Bedingungen, Modalitäten, Fristen und Vorschriften zu erbringen, die im vorliegenden Vertrag und seinen Anhängen enthalten sind. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass eventuelle Zusatzkosten, die aus der Einhaltung der genannten Normen und Vorschriften herrühren, ausschließlich zu Lasten des Unternehmens gehen, da sie jedenfalls schon mit der Vertragsvergütung abgegolten sind. Das Unternehmen hat also keine Ansprüche auf Vergütungen aus diesem Grund von der Verwaltung.

Das Unternehmen verpflichtet sich ausdrücklich, die Verwaltung von allen Folgen durch die eventuelle Nichteinhaltung der geltenden Normen und technischen Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften freizustellen und schadlos zu halten.

Am Ende der vertraglichen Tätigkeiten bzw. am Ende eines jeden Ziels muss das Unternehmen die von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Räume und die Arbeitsplätze frei von Sachen und Personen zurückgeben. Das Unternehmen muss ferner die eventuell in das Netz der Verwaltung geschalteten Verbindungsleitungen abschalten und der Verwaltung die eventuellen von ihr zur Verfügung gestellten Softwareprodukte zurückgeben.

Das Unternehmen muss die von der Verwaltung bei Beginn eines jeden Ziels übergebene Dokumentation während der gesamten Dauer der Tätigkeiten auf dem neuesten Stand halten, auch falls diese Dokumentation ausschließlich in elektronischem Format verfügbar sein sollte.

Diese Dokumentation muss der Verwaltung jederzeit während der Ausführung der vertraglichen Tätigkeit verfügbar gemacht und am Ende eines jeden Ziels zurückgegeben werden. Das Unternehmen verpflichtet sich, alle Anweisungen zur Vertragserfüllung, die von der Verwaltung erteilt werden sollten, einzuhalten, sowie dieser unverzüglich alle Umstände mitzuteilen, welche die Erfüllung des Vertrags beeinflussen könnten.



Artikel 5 S Kontrollen

Das Unternehmen verpflichtet sich, alle Anweisungen zur Vertragserfüllung, die vom RUP, Dec und von der Verwaltung erteilt werden sollten, einzuhalten, sowie diesen unverzüglich alle Umstände mitzuteilen, welche die Erfüllung des Vertrags beeinflussen könnten.

Die öffentliche Verwaltung behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Vorankündigung Überprüfungen der vollen und korrekten Erfüllung dieses Vertrags vorzunehmen.

Das Unternehmen verpflichtet sich ferner mitzuwirken, damit diese Überprüfungen vorgenommen werden können. Im Falle der Nichterfüllung dieser Pflichten durch das Unternehmen kann die öffentliche Verwaltung unbeschadet des Schadenersatzanspruchs den vorliegenden Vertrag von Rechts wegen als aufgelöst erklären.

Artikel 6 S Eigentum der entwickelten Software und der Produkte im Allgemeinen und Wiederverwendung

Die Verwaltung erwirbt das Eigentumsrecht und also das Recht der Nutzung und wirtschaftlichen Verwertung an allem, was das Unternehmen in Erfüllung des vorliegenden Vertrags angefertigt hat (lediglich beispielsweise und keinesfalls erschöpfend seien die Softwareprodukte und die entwickelten Systeme, die Unterlagen, die Softwareverfahren und im weiteren Sinn die geistigen Schöpfungen und Geisteswerke genannt), das entsprechende Material und die vom Unternehmen oder seinen Beschäftigten oder Mitarbeitern im Rahmen oder anlässlich der Erfüllung dieses Vertrags erstellten, erfundenen, vorbereiteten oder realisierten Unterlagen.

Die Autonome Provinz Bozen kann also ohne jede Einschränkung auch nur teilweise dieses Material und diese Geisteswerke verwenden, veröffentlichen, verbreiten, vervielfältigen oder abtreten.

Die genannten Rechte gelten als von der Autonomen Provinz Bozen immerwährend, unbeschränkt und unwiderruflich erworben.

Das Unternehmen verpflichtet sich ausdrücklich, der Verwaltung alle Unterlagen und alles Material zur Verfügung zu stellen, das für die effektive Verwertung dieser Alleinrechte (einschließlich Quellcode) erforderlich ist, sowie alle für die Umschreibung dieser Rechte zugunsten der Verwaltung in eventuelle öffentliche Verzeichnisse oder Listen notwendigen Dokumente zu unterzeichnen.

Die Dokumentation jeder Art, die aus der Erfüllung des vorliegenden Vertrags herrührt, ist ausschließliches Eigentum der Verwaltung, die darüber frei verfügen kann.

Die gesamte vom Unternehmen bei der Erfüllung des vorliegenden Vertrags vorbereitete oder geschaffene Dokumentation darf auf keine Weise ohne die vorherige ausdrückliche Genehmigung der Verwaltung Dritten mitgeteilt oder an sie verbreitet werden.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der obigen Absätze hat die öffentliche Verwaltung das Recht, unbeschadet des Schadenersatzanspruchs, den vorliegenden Vertrag als aufgelöst zu erklären.

Gemäß Artikel 25, erster Absatz, des Gesetzes vom 24. November 2000, Nr. 340, dem Artikel 26, Absatz 2, des Gesetzes vom 27. Dezember 2002, Nr. 289, der Richtlinie des Ministers für Innovation und Technologien vom 19. Dezember 2003, über „Entwicklung und Nutzung von EDV-Programmen durch die öffentlichen Verwaltungen“, den Artikeln 68, 69 und 70 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 7. März 2005, Nr. 82, ergänzt und geändert vom Gesetzesvertretenden Dekret vom 6. April 2006, Nr. 159, und dem Artikel 2 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrats vom 31. Mai 2005 behält sich die Verwaltung das Recht vor, anderen Verwaltungen auf unbegrenzte Zeit, kostenlos und ohne Alleinrecht nach Abschluss eigener Vereinbarungsprotokolle das Recht der Nutzung des Programms in Quellformat, einschließlich der entsprechenden Dokumentation, zu gewähren.

Artikel 7 S Qualitätsplan

(Omissis)

**Artikel 8 S****Garantien**

Bei Vertragsabschluss muss das Unternehmen eine Versicherungspolizze vorweisen, die geeignet ist, verursachte Schäden an den Gütern der öffentlichen Verwaltung oder an Gütern, die diese in irgendeiner Hinsicht besitzt, zu decken.

Artikel 9 S**Planung der Tätigkeiten**

Das Unternehmen nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Tätigkeiten unter der Leitung und Koordination der öffentlichen Verwaltung durchgeführt werden.

Artikel 10 S**Eingesetztes Personal**

Die Berufsbilder müssen mindestens die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Voraussetzungen besitzen. Sollten im technischen Angebot höhere Voraussetzungen angeboten, werden Letztere berücksichtigt. Der Ersatz der Berufsbilder hat gemäß den Angaben im technischen Leistungsverzeichnis zu erfolgen.

Im Fall, dass das Unternehmen die Ersetzung eines der benötigten Berufsbilder vornimmt ohne die notwendige vorherige Autorisierung von Seiten der auftraggebenden Verwaltung einzuholen, behält sich diese vor, nach vorhergehender Beanstandung und der Bewertung der vom Unternehmen vorgebrachten Schlussfolgerungen, welche der auftraggebenden Verwaltung innerhalb von 5 (fünf) Wochentagen mitgeteilt werden müssen, das entsprechende Bußgeld nach laut Anlage 5 anzuwenden. In jeden Fall wird präzisiert, dass der neue vorgeschlagene Mitarbeiter Bestätigungen und Erfahrungen nachweisen muss, welche in Form und Dauer nicht weniger sein dürfen, als die des zu ersetzenden, und dass die Eingliederung, wie in diesem Artikel vorgesehen, geregelt wird.

Das Unternehmen nimmt zur Kenntnis, dass sich die auftraggebende Verwaltung die Berechtigung vorbehält, in jeden Moment der Ausführung des vorliegenden Vertrages die Übereinstimmung der effektiv eingesetzten Berufsbilder mit den beschriebenen und eventuell im technischen Angebot angebotenen zu überprüfen, um die maximale Qualität zu erreichen und die Kontinuität des Dienstes zu garantieren.

Artikel 11 S**Konformitätsbescheinigung****Bescheinigung der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistungen**

Für den gegenständlichen Vertrag ist die Ausstellung von einer Konformitätsbescheinigung vorgesehen. Diese wird vom Dec ausgestellt und vom RUP bestätigt. Falls die öffentliche Verwaltung keinen Dec ernannt hat, wird die Konformitätsbescheinigung vom RUP ausgestellt.

Artikel 12 S**Vertragsstrafen und Prämien**

Es sind die Pönalen laut Anlage 5 vorgesehen.

Artikel 13 S**Vergütung
Rechnungsstellung**



Die vertragliche Vergütung dieses Vertrages wird vom Angebot des Gewinners der öffentlichen Ausschreibung festgelegt und auf keinerlei Art und Weise darf die vertragliche Vergütung den ausgeschriebenen Betrag überschreiten.

Die maximale Gesamtvergütung beinhaltet die Kosten der Sicherheit.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Sicherheitskosten für Interferenzen 0,00 Euro betragen.

Die vertragliche Vergütung bezieht sich auf die fachgerechte Ausführung der Leistungen unter voller Einhaltung der vertraglichen festgelegten Modalitäten und Vorschriften.

Die Honorare, Pauschalbeträge und Grundgebühren werden vom Unternehmen anhand seiner eigenen Kalkulationen, Überprüfungen, Schätzungen auf sein ausschließliches Risiko akzeptiert und sind also unveränderlich und unabhängig von allen unvorhergesehenen Umständen oder Eventualitäten. Als Feiertage verstehen sich nur gesamtstaatliche Feiertage.

Das Unternehmen kann keinen Anspruch auf andere Vergütungen bzw. Anpassungen oder Erhöhungen des vertraglichen Entgelts geltend machen, mit Ausnahme derjenigen, die in Art. 115 des gesetzesvertretenden Dekrets 163/2006 für Verträge mit regelmäßiger und fortdauernder Ausführung vorgesehen sind, und nach den Bestimmungen des Art. 14 S.

Alle angegebenen Beträge verstehen sich ohne MwSt.

Die Zahlung der Vergütung erfolgt regelmäßig alle drei Monate und in gleichen Teilen je nach dem für die Pauschalleistungen angebotenen Betrag.

Die Zahlung der Vergütungen hinsichtlich der Leistungen „im Paket“ wird in der ersten Rechnung verbucht, die nach der Fertigstellung jedes Pakets ausgestellt wird.

Die Zahlung der Vergütung der zusätzlichen optionalen Services nach Punkt 2.1.2 des technischen Leistungsverzeichnisses wird alle drei Monate anhand der effektiv geleisteten Stunden in Rechnung gestellt.

Gemäß Artikel 4, Absatz 3, des D.P.R. 207/2010 muss von den Rechnungsbeträgen, die als Anzahlung geleistet werden, ein Einbehalt von 0,50% vorgenommen werden; die Einbehalte können erst bei der Schlussabrechnung nach Genehmigung der Bescheinigung der Abnahme oder der Konformitätsprüfung freigegeben werden, nachdem die Sammelbescheinigung für ordnungsgemäße Beitragslage vorgelegt wurde.

Es wird mitgeteilt, dass die für die Phasen der Definition und Realisierung angereiften und von der auftraggebenden Verwaltung bereits ausbezahlten Entgelte, im Falle von einer Unterbrechung einer einzelnen Ziele, die dem Lieferanten anzulasten ist, vom Unternehmen mittels Ausgleich oder Rückbehalt auf die Kautions zurückbezahlt werden müssen.

Diese Zahlungen sind als Anzahlungen zu verstehen bis zur endgültigen Abnahme der Dienstleistung.

Für die Zahlung des vertraglichen Entgeltes kann das Unternehmen die Rechnung unter Berücksichtigung der Annahme seitens des Auftraggebers ausstellen:

Die Rechnungen müssen auf die Abteilung Informationstechnik lauten. Die Rechnungen dürfen ausschließlich im elektronischen Format PDF per E-Mail an die institutionelle Adresse (informationstechnik@provinz.bz.it) des für den vorliegenden Vertrag verantwortlichen Amtes geschickt werden.

Sollte dies nicht möglich sein, sind sie an Abteilung 9. Informationstechnik, Crispistraße, Nr. 15, I-39100 Bozen, zu schicken.

Die Rechnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- CIG : 55530856B4
- RUP: Dr. Kurt Pöhl
- Beschluss Nr. 1749 vom 18.11.2013

Artikel 14 S Preisanpassung



Für die darauf folgenden Jahre der Verlängerung werden die dem Unternehmen zustehenden Vergütungen gemäß Art. 115 des gesetzesvertretenden Dekrets nr. 163/2006 nach einer Untersuchung, die gemäß den Daten laut Art. 7, Absatz 4, Buchst. c) des gesetzesvertretenden Dekrets 163/2006 vorgenommen wurde, oder andernfalls nach dem ISTAT-Index der Verbraucherpreise revidiert.
Die Erhöhung der revidierten Preise darf nicht mehr als 5% betragen.

Artikel 15 S Vertragsauflösung

Erfüllt das Unternehmen auch nur eine der mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen nach der von der Verwaltung per Einschreiben mit Rückschein zum Zwecke der Erfüllung gesetzten Frist von nicht weniger als 15 Tagen nicht, kann die Verwaltung die Auflösung des Vertrags von Rechts wegen erklären und die Sicherheitsleistung, sofern sie noch nicht zurückgegeben wurde, einbehalten oder eine gleichwertige Vertragsstrafe auferlegen, sowie die Ersatzvornahme auf Kosten des Unternehmens vornehmen lassen; das Recht der Verwaltung auf Ersatz des eventuell darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

Es wird auf jeden Fall vereinbart, dass die Verwaltung ohne die Notwendigkeit einer vorherigen Fristsetzung für die Erfüllung den vorliegenden Vertrag gemäß Art. 1456 Zivilgesetzbuch sowie Art. 1360 Zivilgesetzbuch nach der Erklärung, die dem Unternehmen per Einschreiben mit Rückschein zugesandt werden muss, in folgenden Fällen von Rechts wegen auflösen kann:

- a) falls der Wegfall der für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Mindestvoraussetzungen festgestellt wird;
- b) falls die Antimafia-Überprüfungen positiv ausfallen, sowie bei Unwahrheit der vom Unternehmen abgegebenen Erklärungen;
- c) bei nicht erfolgter Aufstockung der eventuell vorausgeklagten Sicherheitsleistungen innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt der entsprechenden Aufforderung von der Verwaltung;
- d) bei Gerichtsverfahren wegen Verletzungen von Patent-, Urheberrechten und im Allgemeinen Schutzrechte anderer, die gegen die Verwaltung angestrengt werden;
- e) zweimal hintereinander folgende negative Bescheinigungen der ordnungsgemäßen Beitragszahlung des Auftragnehmers
- f) in den folgenden Fällen gemäß folgender Artikel:
 - 6G, 10G, 11G, 12G, 14G, 16G, 22G, 23G, 25G;
 - 2S, 3S, 15S.

Bei Auflösung des vorliegenden Vertrags verpflichtet sich das Unternehmen hiermit, der Verwaltung die gesamte technische Dokumentation und die notwendigen Daten auszuhändigen, damit direkt oder über Dritte die Erfüllung dieses Vertrags vorgenommen werden kann.

Artikel 16 S Sicherheitskosten

Gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 9. April 2008, Nr. 81, Durchführung des Artikels 1 des Gesetzes vom 3. August 2007, Nr. 123, über den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz hat die Landesverwaltung die möglichen Interferenzen beurteilt und befunden, dass für den gegenständlichen Vertrag keine Interferenzen vorliegen.

Die Kosten zur Vermeidung der Interferenzrisiken sind also gleich null.

Artikel 17 S Besondere Bestimmungen

(Omissis)

Artikel 18 S Dokumente, die einen wesentlichen Bestandteil des Vertrags bilden

Wesentlichen Bestandteil des Vertrags bilden die folgenden Dokumente:



1. Technischer Bericht
2. Leistungsverzeichnis
3. Wirtschaftliches Angebot
4. Technisches Angebot des Unternehmens und jeweilige Anlagen

Für die Auslegung des Vertrags gilt der Grundsatz, dass spezifischere und ausführlichere Bestimmungen den allgemeineren Vorrang haben, dass Bestimmungen bezüglich Business Requirements ausgearbeitet in den technischen Anlagen von der öffentlichen Verwaltung gegenüber den anderen Vertragsbestimmungen den Vorrang haben, vorbehaltlich vom Lieferanten angebotener und ausdrücklich vom Dec oder anderenfalls vom RUP akzeptierter Verbesserungen.

Der Unterzeichnete _____, erklärt in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter des Unternehmens, genaue und vollständige Kenntnis aller Vertragsklauseln und der Dokumente und Urkunden, auf die dort verwiesen wird, zu haben.

Gemäß und mit Wirkung der Art. 1341 und 1342 Zivilgesetzbuch erklärt das Unternehmen, alle hier enthaltenen Bedingungen und Vereinbarungen anzunehmen und besonders berücksichtigt zu haben, was mit den entsprechenden Klauseln festgelegt und vereinbart wurde:

Artikel: 6G, 10G, 11G, 12G, 14G, 16G, 22G, 23G, 25G;

Artikel: 2S, 3S, 15S.

Das Unternehmen

Digitaler Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
